

V o r b e r i c h t
zum
Doppelhaushalt der Stadt Remscheid
für die Haushaltsjahre
2017 / 2018
und
Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021

Inhalt

1. Vorbemerkung zum Vorbericht	14
2. Jahresabschluss 2015.....	16
3. Haushaltsplan 2017 / 2018.....	17
3.1 Gesamtergebnisplan 2015 - 2019	21
3.1.1 Ordentliche Erträge.....	22
3.1.2 Ordentliche Aufwendungen.....	35
3.1.3 Finanzergebnis	49
3.2 Gesamtfinanzplan 2015 – 2019	55
3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17).....	55
3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2015 – 2019	55
3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-35)	63
3.2.4 Bestandsveränderung an Finanzmitteln (Zeile 38)	63
4. Bilanz zum 31.12.2015 [Entwurf].....	64
5. Übersicht zum Stand der Verbindlichkeiten	66
6. Übersicht der Bürgschaften zum 31.12.2015.....	68
7. Ergebnisanalyse.....	69
8. Haushaltssanierungsplan 2012 - 2021.....	73
8.1 Entwicklung der Jahresergebnisse laut Haushaltssanierungsplan	76
8.2 Haushaltsausgleich – Entwicklung des Eigenkapitals.....	76
8.3 HSP-Einzelmaßnahmen.....	78

1. Vorbemerkung zum Vorbericht

Die Stadt Remscheid ist pflichtige Teilnehmerin des Stärkungspaktes Stadtfinanzen und erhält seit 2011 eine jährliche zins- und tilgungsfreie Landeszuweisung.

Seit dem Haushaltsjahr 2013 erhält die Stadt Remscheid eine jährliche Zuweisung aus dem Stärkungspakt in Höhe von 17.687.645,38 Euro. Die Bedingung für die Auszahlung der Mittel ist der Haushaltsausgleich 2016 in der Planung wie auch in der Bewirtschaftung. Ab dem Haushaltsjahr 2017 wird die Zuweisung degressiv abgeschmolzen. Ab dem Jahr 2021 muss die Stadt Remscheid den Haushaltsausgleich ohne Stärkungspaktmittel erreichen.

Sämtliche Risiken, auch die, die nicht direkt durch die Stadt Remscheid zu beeinflussen sind, trägt die Stadt Remscheid selbst. Daher ist in der laufenden Bewirtschaftung ein hohes Maß an Haushaltsdisziplin erforderlich, um das vorrangige Ziel eines dauerhaften Haushaltsausgleiches nicht zu gefährden. Der Blick auf die Chancen und Risiken ist zu intensivieren, die Verantwortung für Veränderungen und die sich daraus ergebenden Steuerungsnotwendigkeiten ist verstärkt wahrzunehmen.

Der Oberbürgermeister hat zum 1. Januar 2016 die Verantwortung für das Controlling und Berichtswesen dezentralisiert. Damit einhergehend ist eine stetige Beobachtung der Chancen und Risiken aus fachlicher Sicht unerlässlich, hier kommt den Fachdiensten und Fachdezernaten eine besondere Aufgabe zu.

Für den Fall, dass nicht geplante Belastungen für den Haushalt eintreten, sind die Anforderungen an eine Priorisierung von Maßnahmen besonders hoch. Nur dann können noch unterjährige Steuermöglichkeiten gewährleistet werden. Dazu ist durch die Fachdienste und Dezernate festzustellen, welche Maßnahmen nach Prioritäten geordnet zu beginnen sind. Je nach Entwicklung der Haushaltsrisiken, beispielsweise bei den Gewerbesteuererträgen, sollten weniger priorisierte zunächst zurückgestellt werden. Auf eine pauschale, ressourcenbindende Haushaltssperre kann im Fall des Risikoeintritts zunächst verzichtet werden. Sollten sich erkannte Risiken nicht manifestieren, könnten nachrangige Maßnahmen und Projekte begonnen werden.

Unterjährige Haushaltsentwicklung / Chancen und Risiken

Über die unterjährige Haushaltsentwicklung und den Stand der Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes wird durch den Stadtkämmerer den örtlichen Gremien und der Bezirksregierung Düsseldorf regelmäßig berichtet.

Berichtsform	Adressaten
<u>Quartalsbezogene Berichterstattung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Stand der Kassenkredite - Überplanmäßige Ausgaben - Personalbewirtschaftung 	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Rat
<u>Berichte zur unterjährigen Haushaltsentwicklung</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisprognose - Veränderungen zur Haushaltsplanung - Steuerungsmaßnahmen 	Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Rat
<u>Controlling des Haushaltssanierungsplanes</u> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzungsprognose - Maßnahmencontrolling - Personalcontrolling - Ergebnisentwicklung - Controlling des Sozialtransfers und der Flüchtlingsaufwendungen 	Bezirksregierung; Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss; Rat

Zudem wird durch die Stadtkämmerei schrittweise ein finanzwirtschaftliches Frühwarnsystem entwickelt. Mit diesem Verfahren ist es möglich, fachbezogene Chancen- und Risikoereignisse für den Gesamthaushalt frühzeitig zu erkennen, zu bewerten und, wenn nötig, durch Steuerungsmaßnahmen zu beeinflussen.

Dazu bewerten die Fachdienste regelmäßig die von ihnen erkannten Ereignisse nach Eintrittswahrscheinlichkeiten und Grad der voraussichtlichen Auswirkung auf das Haushaltsergebnis, wobei zunächst die wesentlichen Abweichungen von der Haushaltsplanung im Fokus der Betrachtung stehen.

Die Grundlage für die Beurteilung der Abweichung ist die beschlossene Haushaltssatzung und die Planung der Teilhaushalte. Je nach Ergebnis der Bewertung der jeweiligen Chancen- und Risikoereignisse wären vorsorglich Steuerungsentscheidungen zur Erreichung der Haushaltsziele zu treffen.

2. Jahresabschluss 2015

Mit der Drucksache 15/2567 wurde der Entwurf des Jahresabschlusses 2015 am 22. September 2016 in den Rat der Stadt Remscheid eingebracht und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss überwiesen. Die Beschlussfassung des Jahresabschluss 2015 ist für den Juli 2017 vorgesehen.

Die Haushaltsplanung prognostizierte einen Fehlbedarf in Höhe von 10,5 Mio. Euro. Die unterjährige Entwicklung zeigte jedoch, dass das geplante Jahresergebnis erheblich überschritten werden wird. Der Rat der Stadt und die Kommunalaufsicht wurden im Rahmen der laufenden Berichterstattung durch den Stadtkämmerer unterrichtet (vgl. u.a. Drs. 15/1622).

Das Jahresergebnis gemäß aufgestelltem und bestätigtem Entwurf des Jahresabschlusses beträgt 28,2 Mio. Euro.

Die wesentlichen Veränderungen zum Gesamtergebnisplan 2015 sind:

Gewerbesteuer

Bei der Planung der Gewerbesteuer wurde noch von einem Rechnungsergebnis in Höhe von 65,0 Mio. Euro ausgegangen. Mit dem Schluss des Rechnungsjahres und einzelner atypischer Rückzahlungen für Vorjahre schließt das Rechnungsergebnis mit einem Betrag in Höhe von 58,4 Mio. Euro ab.

Aufwendungen zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen

Der im Verlauf des Haushaltsjahres 2015 auftretende starke Anstieg der Zuweisungen von Flüchtlingen führte unterjährig zu einer erheblichen Haushaltsbelastung für die Unterbringung und Versorgung, welchem zu diesem Zeitpunkt noch kein ausreichender Finanzierungsbeitrag des Landes und des Bundes gegenüberstand.

Neustrukturierung der Wertberichtigungen auf Forderungen

Der Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung berichtete in der Vergangenheit ausführlich über das städtische Forderungsmanagement zuletzt in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschusses im Dezember 2015 (vgl. Drs. 15/0869, 15/1046, 15/1180, 15/1396, 15/1715, 15/2011). Bereits seit 2011 wurde zudem die Weiterentwicklung der Forderungsbewertung im Jahresabschluss durch die örtliche Rechnungsprüfung begleitet und durch den Fachdienst Steuern und Finanzbuchhaltung bearbeitet. Mit dem nunmehr erreichten Stand kann eine detaillierte und mit den Anforderungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) entsprechende Forderungsbewertung im Jahresabschluss erreicht werden. Hierdurch tritt in 2015 eine einmalige Ergebnisbelastung in Höhe von 10,1 Mio. Euro ein, die eine bilanzielle Wertberichtigung in Höhe von 13,9 Mio. Euro zur Folge hat. Die bilanzielle Wertberichtigung entspricht nicht einem Forderungsverzicht, sie dient vielmehr dazu das Ausfallrisiko abzubilden.

Sozialtransferaufwendungen SGB II, SGB VIII und SGB XII

Trotz der Beschlussfassung der HSP-Maßnahme 23 Reduzierung von Transferaufwendungen konnte die anhaltende Entwicklung der Aufwendungen nicht wie prognostiziert gebremst werden. In Abstimmung mit der Bezirksregierung wurde die Maßnahme zum Ende des vergangenen Jahres aufgegeben und die Planung des Sozialhaushaltes den Gegebenheiten angepasst.

Weitere Informationen können dem Anhang des Jahresabschlusses 2015 entnommen werden.

3. Haushaltsplan 2017 / 2018

Pflichtanlagen des NKF-Haushaltsplans

Die Pflichtanlagen nach § 1 Abs. 2 GemHVO sind

1. Vorbericht
2. Stellenplan
3. Bilanz des Vorvorjahres
4. Übersicht Verpflichtungsermächtigungen
5. Übersicht über Zuwendungen an Fraktionen
6. Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
7. Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
8. Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse für Eigengesellschaften und Eigenbetriebe
9. Übersicht über die Bezirksansätze

Vorbericht nach NKF

Der Vorbericht zum Haushaltsplan soll gemäß § 7 GemHVO einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben und die durch den Haushaltsplan gesetzten örtlichen Rahmenbedingungen erläutern. Er soll einen möglichst vollständigen Überblick über die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde ermitteln und die im Haushaltsjahr bestehenden Haushaltsrisiken und die zukünftigen Verpflichtungen aufzeigen.

Aufstellungsverfahren zum Haushalt 2017/2018

Mit Schreiben des Stadtkämmerers vom 24. Mai 2016 an alle Dezernenten und Fachdienste wurde das Haushaltsplanaufstellungsverfahren 2017/2018 verfügt. Das Schreiben hat folgenden Wortlaut:

„Das Stärkungspaktgesetz NRW verpflichtet die teilnehmenden Gemeinden den Haushaltsplan des kommenden Jahres bis zum 1. Dezember der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Daraus ergibt sich, dass die Arbeiten zur Aufstellung des Haushaltes 2017/2018 unverzüglich begonnen werden müssen.

Im Gegensatz zum Doppelhaushalt 2015/2016 - der in wesentlichen Teilen auf den fortgeschriebenen Haushaltsansätzen des Haushaltsplanes 2013/2014 beruhte - wird der kommende Doppelhaushalt eine vollständige Neuplanung der Haushaltsansätze beinhalten. In diesem Zuge ist jeder Fachdienst gefordert – vor dem Hintergrund einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen – eine strenge Aufgabenkritik zu vollziehen. Eine Ausweitung der Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Bereich der freiwilligen Leistungen ohne eine umfassende Refinanzierung kann nicht erfolgen. Der Haushaltsausgleich ist weiterhin oberstes Ziel um die Handlungsfähigkeit zu gewährleisten und die Zukunft Remscheids zu gestalten. (...)

Vorgaben aus dem Haushaltssanierungsplan

Die sich aus den Maßnahmen des Haushaltssanierungsplanes ergebenden Haushaltsansätze sind auch für die Aufstellung des kommenden Haushaltes weiterhin bindend. Ansatzveränderungen können nur im Rahmen des Beratungsverfahrens zum Haushaltsplan verbunden mit einer Änderung des Haushaltssanierungsplanes erfolgen.

Beratungsverlauf:

Für die Aufstellung des Entwurfes und das Beratungsverfahren ergibt sich nach derzeitigem Stand folgender Gremienlauf:

Einbringung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018 - Entwurf:

22.09.2016 Rat der Stadt Remscheid

Beratungsverfahren:

27.09.2016 Bezirksvertretung I - Alt-Remscheid

28.09.2016 Bezirksvertretung II - Süd

05.10.2016 Bezirksvertretung III, IV - Lennep und Lüttringhausen

25.10.2016 Sportausschuss

26.10.2016 Jugendhilfeausschuss

27.10.2016 Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung

02.11.2016 Schulausschuss

08.11.2016 Ausschuss für Bauen, Gebäude und Liegenschaften

08.11.2016 Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung

10.11.2016 Integrationsausschuss

15.11.2016 Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen / Kultur und Weiterbildung

17.11.2016 Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss, als FA und Empfehlung an den Rat

Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2017 / 2018:

24.11.2016 Rat der Stadt Remscheid“

Die wesentlichen Planungskomponenten und Eckpunkte des Doppelhaushaltes 2017/2018 sind:

- Herabsetzung des Hebesatzes der Grundsteuer B ab 1. Januar 2018
- Einplanung der Bundesentlastung in Höhe von bundesweit 5 Milliarden Euro
- Aktualisierung der Gesamtdeckung
- Einplanung des Ausbaus der Kindertagesbetreuung
- Einplanung der Aufwendungen für die Versorgung von Flüchtlingen
- Neuregelungen zur Internen Leistungsverrechnung
- Die Fortschreibung des investiven Haushaltes
 - o Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Designer Outlet Center
 - o Stadtparkteich
 - o Neukonzeption Schloss Burg (Eigenmittel für Bundesförderung)
 - o Entwicklung neuer Gewerbegebiete

Haushaltsbegleitbeschluss 2017 / 2018

Zudem stellten die Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis'90/DIE GRÜNEN und der Gruppen von FDP und W.i.R. einen sogenannten Haushaltsbegleitbeschluss 2017/2018, welcher durch den Rat der Stadt Remscheid beschlossen wurde und in die Planungen des Doppelhaushaltes eingeflossen ist.

eGovernment-Strategie für die Remscheider Stadtverwaltung entwickeln

Zur Einführung eines verwaltungsweiten eGovernments wird der Oberbürgermeister beauftragt den Beschluss zur Vergabe eines externen Fachgutachtens zur Strukturierung und Vorbereitung des Gesamtprozesses vorzubereiten. Zu diesem Zwecke werden im Haushaltsjahr 2017 im Ergebnisplan Mittel in Höhe 40.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Breites und attraktives Programmangebot im Teo Otto Theater sichern

Der aus dem Budget des Teo Otto Theaters bis einschließlich 2016 geleistete Sonderzuschuss für die Bergischen Symphoniker in Höhe von jährlich 25.000 Euro steht ab 2017 wieder dem Gastspieletat zur Verfügung. Darüber hinaus wird dem Teo Otto Theater ab 2018 ein zusätzlicher Betrag in Höhe von 50.000 Euro jährlich zur Verfügung gestellt.

Liquiditätslücke der Bergische Symphoniker in 2017 und 2018 schließen

Der Bergischen Symphoniker GmbH wird für das Jahr 2017 ein Sonderzuschuss in Höhe von 119.500 Euro und ab dem Jahr 2018 jährlich 257.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Kommunale Direktinvestitionen in die Straßenbeleuchtung ermöglichen

Auf Grundlage des bestehenden Straßenbeleuchtungsvertrages zwischen der Stadt Remscheid und der Stadtwerke Remscheid GmbH wird der Oberbürgermeister beauftragt, Gespräche mit der EWR GmbH über eine Ergänzungsvereinbarung zu führen, die es künftig auch ermöglicht Investitionsmaßnahmen durch die Stadt Remscheid durchzuführen. In der Investitionsplanung sind folgende Maßnahmen zum Ausbau der Straßenbeleuchtung einzuplanen, die bei erfolgreichem Abschluss der Ergänzungsvereinbarung umgesetzt werden können:

a. Kimmenauer Weg – Erstmalig Beleuchtungspunkte errichten

Für die erstmalige Errichtung einer Beleuchtung im Kimmenauer Weg zwischen Westring und Wülffingstraße wird im Investitionsplan für das Jahr 2018 eine Auszahlung in Höhe von 114.400 Euro bereitgestellt

b. Volkeshaus – Beleuchtungslücke endlich schließen.

Für die Vervollständigung der Beleuchtung im Volkeshaus wird im Investitionsplan für das Jahr 2018 eine Auszahlung in Höhe von 67.100 Euro bereitgestellt

Ausbau des Radwegenetzes – Konzept als Grundlage aktiver Förderakquise nutzen

Für den Ausbau der touristischen und verkehrlichen Infrastruktur ist es erforderlich ein Umsetzungsgutachten zu erarbeiten, das einen Kosten- und Zeitplan umfasst, die bestehenden Lücken im System der Radwege im Stadtgebiet und dem regionalen Trassenverbund zu schließen. Da es sich um eine Grundlagenuntersuchung im Rahmen des beabsichtigten Ausbaus von Radwegen handelt, können die erforderlichen Mittel als Planungsleistung im Investitionsplan für das Jahr 2017 mit einer Auszahlung in Höhe von 40.000 Euro eingeplant werden.

Pflege des Remscheider Stadtbildes unterstützen

a. Investitionsprogramm „Schönere Stadtteile“ eröffnet neue Möglichkeiten Für die Bezirksvertretungen sind ab 2017 für Maßnahmen der Pflege des Stadtbildes ab 2017 Auszahlungen im Investitionsplan eingeplant.

b. Die im gesamten Stadtgebiet vorhandenen defekten Flaggenmasten werden sukzessive durch neue Flaggenmasten ersetzt und wieder für eine dauerhafte Beflagung genutzt.

c. Die für die Grünflächenpflege im Stadtgebiet vorhandenen Mittel des Ergebnisplanes werden ab 2017 um 30.000 Euro erhöht, um gezielt zusätzliche Pflege auf öffentlichen Flächen, insbesondere Spielflächen, zu ermöglichen.

d. Umfassungsmauer des Lüttringhauser Jahnplatzes denkmalgerecht sanieren:

Für die grundlegende und denkmalgerechte Erneuerung der Mauer am Jahnplatz Lüttringhausen wird im Investitionsplan eine Auszahlung in Höhe von 110.000 Euro im Jahr 2017 eingeplant.

Ankauf von Grundstücken konzeptionell ausrichten und verstärken

Für die Stadt Remscheid soll ein Konzept zur Flächenbevorratung entwickelt werden, um den gezielten Erwerb städtebaulich relevanter Flächen im Stadtgebiet für die Zwecke der Entwicklung von Gewerbe, Wohnen und Verkehrsinfrastruktur (bspw. für Radwege) vorzubereiten. Die Höhe der Auszahlungen für den Ankauf von Grundstücken (INV 123070) wird ab 2017 um 100.000 Euro jährlich erhöht.

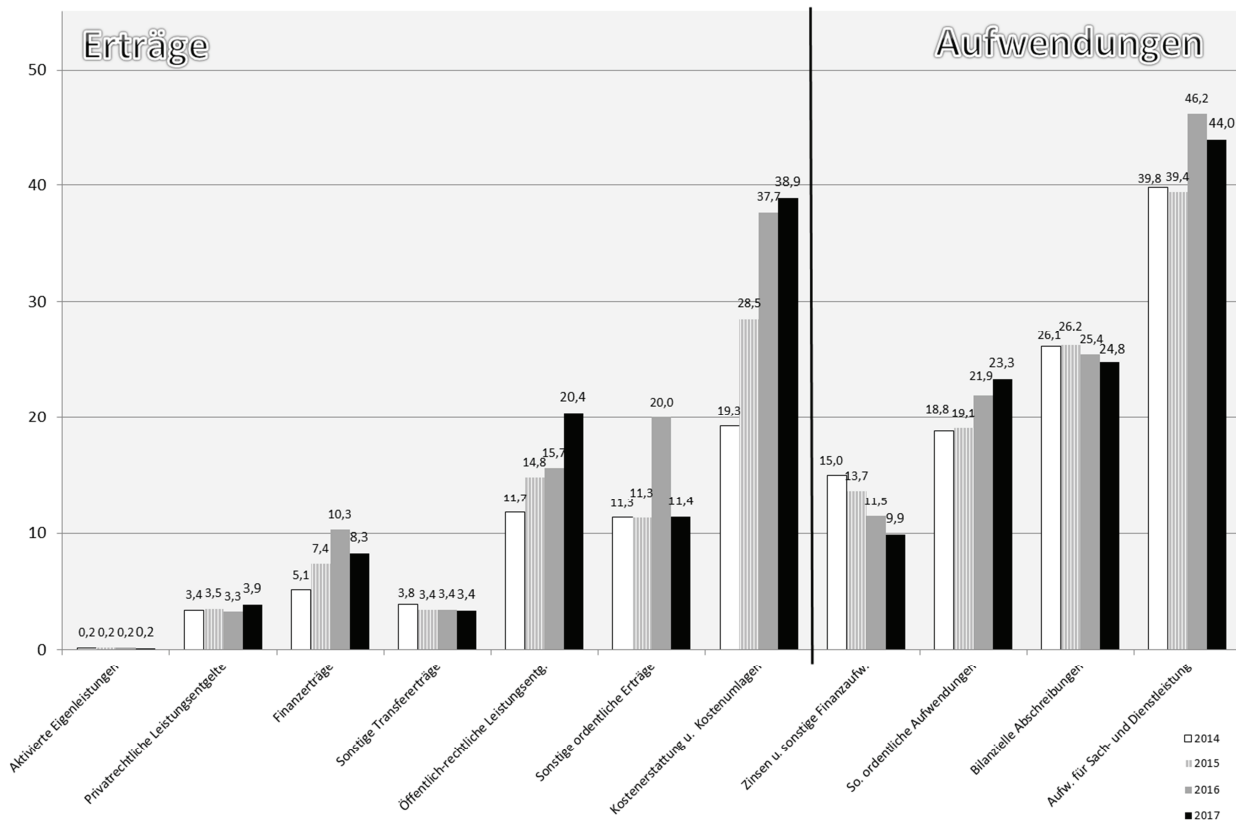
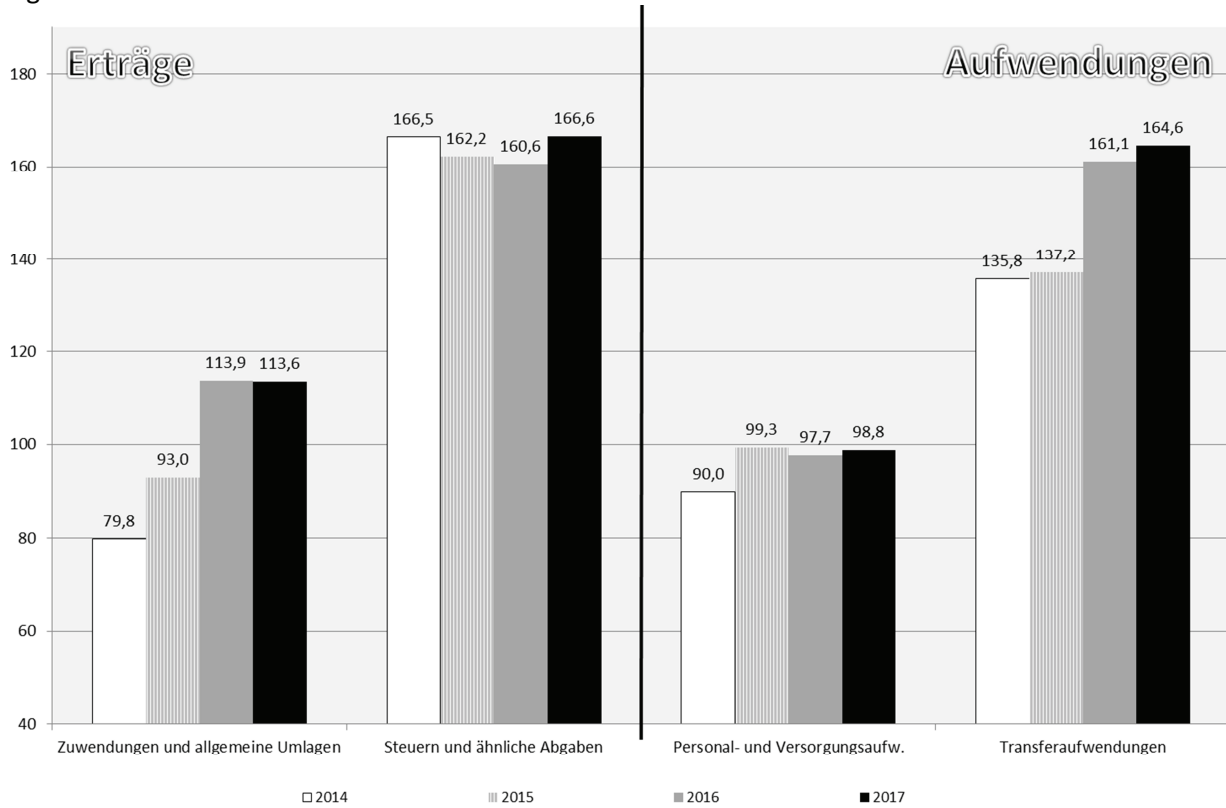
Dreiangelstraße zur Sicherung des Gewerbestandortes ausbauen

Der Ausbau der Dreiangelstraße ist kurzfristig in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW anzustreben, um eine verbesserte und störungsfreie Andienung des Gewerbestandortes sicherzustellen.

Auf den nachfolgenden Seiten werden die wesentlichen Planungskomponenten der einzelnen Ergebnisplanzeilen erläutert.

3.1 Gesamtergebnisplan 2015 - 2019

In nachfolgenden Diagrammen wird die Entwicklung der Aufwands- und Ertragsarten seit 2014 dargestellt.



3.1.1 Ordentliche Erträge

Zeile 01 - Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den kommunalen Steuern zählen die Realsteuern des § 3 Abs. 2 Abgabenordnung (AO), d.h. die Gewerbesteuer, die Grundsteuer A und die Grundsteuer B. Weiterhin zählen dazu die Gemeindeanteile an Gemeinschaftssteuern, dies sind der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer und die sonstigen Steuern. Zu den sonstigen Steuern zählen bspw. die Vergnügungssteuer, die Hundesteuer und die Zweitwohnungssteuer.

	2016 TEUR	2017 TEUR	2018 TEUR	2019 TEUR	2020 TEUR	2021 TEUR
Grundsteuer A	-35	-35	-35	-35	-35	-35
Grundsteuer B	-31.700	-32.100	-26.610	-27.010	-26.490	-26.890
Gewerbesteuer	-60.500	-62.400	-64.200	-66.200	-68.400	-70.800
Anteil an der Einkommenssteuer	-48.000	-49.400	-56.000	-58.850	-61.800	-64.900
Anteil an der Umsatzsteuer	-8.900	-11.000	-13.500	-13.900	-14.200	-14.500
Vergnügungssteuer	-2.820	-2.820	-2.820	-2.820	-2.820	-2.820
Hundesteuer	-840	-880	-890	-900	-910	-920
Zweitwohnungssteuer	-45	-45	-45	-45	-45	-45
Wettbürosteuer	-50	-90	-90	-90	-90	-90
Kompensationszahlung	-4.571	-4.860	-5.050	-5.230	-5.380	-5.540
Endergebnis (Zeile 01)	-160.611	-166.630	-172.240	-178.080	-183.170	-189.540

Novembersteuerschätzung und Orientierungsdatenerlass NRW

Die Steuerschätzungen werden zweimal jährlich vom sog. Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ abgegeben. Ihm gehören unter Federführung des Bundesministeriums der Finanzen u.a. das Bundeswirtschaftsministerium, die Bundesbank, das Statistische Bundesamt und die führenden Wirtschaftsforschungsinstitute an. Die Steuerschätzung dient Bund, Ländern und Kommunen als wichtige Planungsgrundlage für ihre Haushaltsplanung und ihre mittelfristige Finanzplanung. Für die Kommunen findet die Steuerschätzung neben landeseigenen Kriterien zudem ihren Niederschlag im Orientierungsdatenerlass des Landes NRW. Dieser stellt eine zwingend zu beachtende Planungsgrundlage für die Kommunalhaushalte dar.

Nachfolgend die wichtigsten prozentualen Steigerungsdaten im Vergleich zueinander.

	2017	2018	2019	2020
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer				
Orientierungsdatenerlass NRW	3,8 %	5,0 %	4,9 %	5,0 %
November-Steuerschätzung	4,9 %	4,9 %	5,1 %	5,1 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer				
Orientierungsdatenerlass NRW ¹	(24,1 %)	(17,6 %)	2,3 %	2,3 %
November-Steuerschätzung	4,3 %	3,7 %	3,4 %	3,4 %

¹ In den Werten ist die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer um bundesweit 500 Mio. € in 2016, 1,5 Mrd. € im Jahr 2017 (§ 1 Satz 3 Finanzausgleichsgesetz) und um je 2,4 Mrd. € jährlich ab 2018 enthalten.

	2017	2018	2019	2020
Gewerbsteuer				
Orientierungsdatenerlass NRW ²	11,3 %	2,9 %	3,0 %	3,5 %
November-Steuerschätzung	9,9 %	2,4 %	2,4 %	2,9 %
Grundsteuer				
Orientierungsdatenerlass NRW	1,3 %	1,2 %	1,3 %	1,2 %
November-Steuerschätzung	1,5 %	1,5 %	1,5 %	1,5 %
Schlüsselzuweisungen				
Orientierungsdatenerlass NRW	1,7 %	8,8 %	5,2 %	4,3 %
November-Steuerschätzung	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.

Grundsteuer B

Grundsteuer B	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-31.700.000	-32.100.000	-26.610.000	-27.010.000	-26.490.000	-26.890.000

Die Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes zum Ergebnisausgleich in 2016 konnte infolge deutlich geringerer Gewerbesteuererträge und steigender Sozialaufwendungen im Bereich der Kosten der Unterkunft nur durch die begleitende Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 784 v.H. ab 1. Januar 2015 erzielt werden (vgl. HSP-Maßnahme 39). Die Anhebung wurde beschränkt auf die Jahre 2015, 2016 und 2017. Die von der Bundesregierung angekündigte Entlastung der Kommunen ab 2018 in Höhe von jährlich fünf Milliarden Euro bundesweit ermöglicht die vorgesehene Reduzierung der Grundsteuerhebesätze zum 1. Januar 2018. Die Reduzierung ist wie folgt eingeplant:

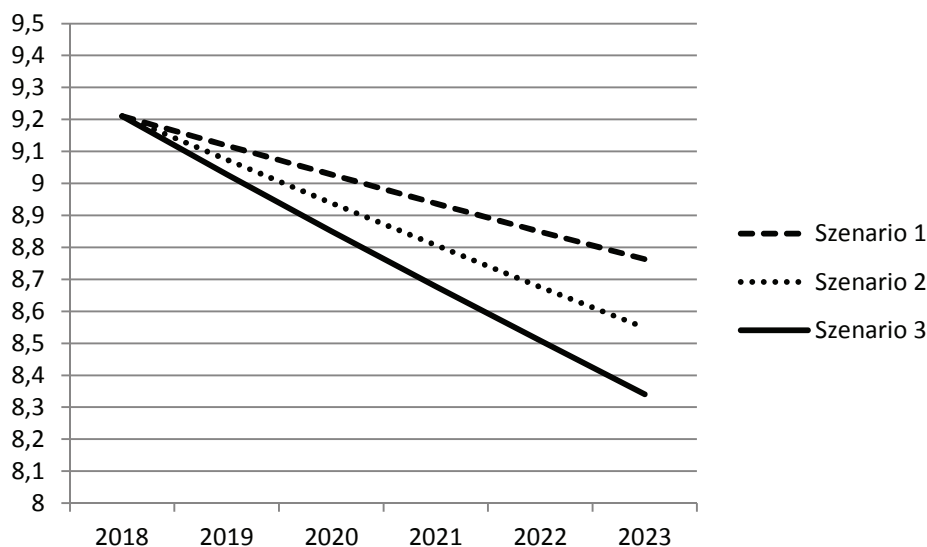
Grundsteuer B	2017	2018	2019	2020	2021
Hebesatz (neu)	784 v.H.	640 v.H.	640 v.H.	620 v.H.	620 v.H.
Hebesatz (bisher)	784 v.H.	730 v.H.	730 v.H.	730 v.H.	730 v.H.

² Durch die Umsetzung des BFH-Urteils zur sog. Schachtelprivilegierung im gewerbsteuerlichen Organkreis wurden im Rahmen der Steuerschätzung für das Jahr 2016 einmalige Steuermindereinnahmen bei der Gewerbesteuer prognostiziert. Der Wegfall dieses Sondereffekts im Jahr 2017 zieht somit einen deutlichen Aufwuchs der Gewerbesteuereinzahlungen gegenüber dem Vorjahr nach sich. Gemeinden (so auch Remscheid), die von den Auswirkungen der Umsetzung des BFH-Urteils nicht betroffen sind, wird empfohlen, von dem für 2017 angegebenen Wert abzuweichen und sich stattdessen, sofern die individuellen Gegebenheiten dem nicht entgegen stehen, an der im Orientierungsdatenerlass 2016 bis 2019 für das Jahr 2017 prognostizierten Entwicklungsrate für die Gewerbesteuer (+3,1 Prozent) zu orientieren.

Die im Spitzengespräch zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 vereinbarte Regelung sieht eine Entlastung der Kommunen in drei Säulen vor:

	Bund	davon NRW	davon Remscheid
I. Säule Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer	2.400 Mio. Euro.	575 Mio. Euro	4,318 Mio. Euro
II. Säule Erhöhung der Bundeserstattung bei den Kosten der Unterkunft	1.600 Mio. Euro	440 Mio. Euro	3,134 Mio. Euro
III. Säule Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer NRW: vollständige Weiterleitung über das GFG	1.000 Mio. Euro	217 Mio. Euro	1,758 Mio. Euro
Summe	5.000 Mio. Euro	1.232 Mio. Euro	9,210 Mio. Euro

Sowohl im Bund wie im Land sind somit noch Gesetzgebungsverfahren erforderlich. Für den Bund gibt es aktuell einen Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen, der jedoch in der Frage der Mittelverteilung in 2018 von der Einigung des Spitzengesprächs abweicht. Der Städtetag hat auf diese Diskrepanz aufmerksam gemacht und zugleich die Kritik geäußert, dass die Entlastung der Kommunen nicht dynamisiert erfolgt, so dass der Barwert der Bundesentlastung kontinuierlich sinkt. In der nachstehenden Graphik werden drei Szenarien gegenübergestellt. Szenario 1 geht von einer jährlichen Inflationsrate von 1,0 %, Szenario 2 von 1,5 % und Szenario 3 von 2,0 % aus:

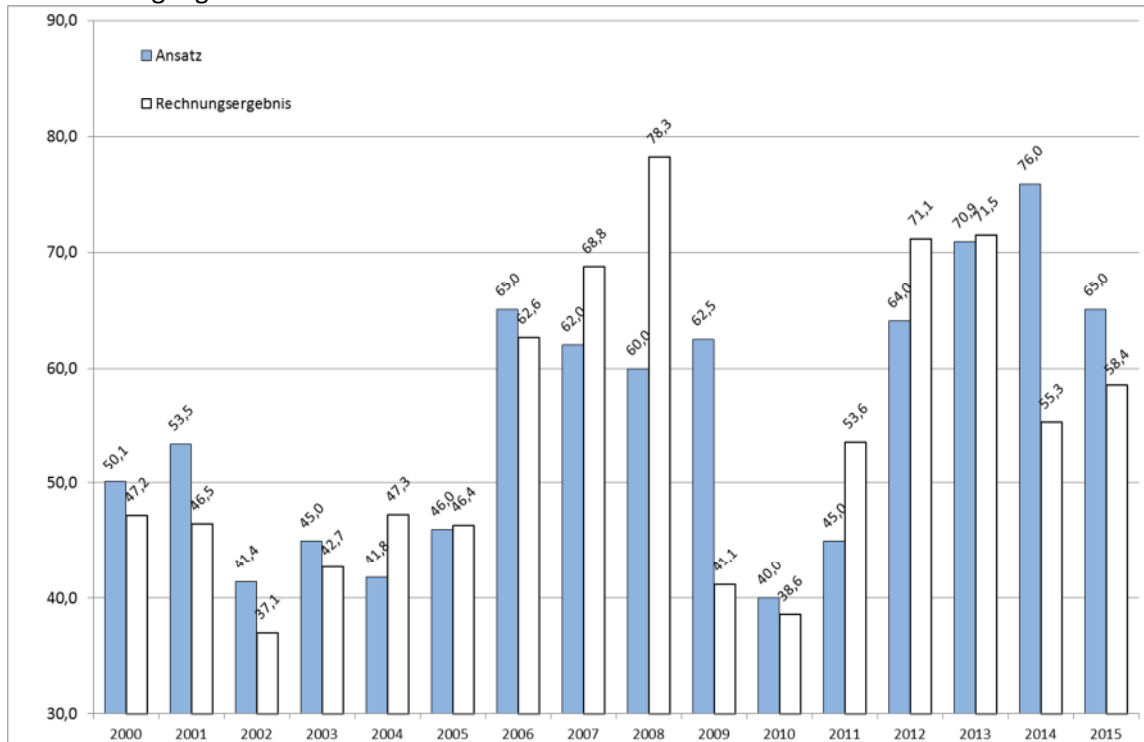


Der um die Inflation bereinigte Wirkungsgrad der Bundeshilfe reduziert sich auf diese Weise in unterschiedlicher Intensität. Binnen von fünf Jahren könnte dieser Effekt zwischen fünf und zehn Prozent liegen.

Gewerbesteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-60.500.000	-62.400.000	-64.200.000	-66.200.000	-68.400.000	-70.800.000

Die Gewerbesteuerplanung ist seit Jahren mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet, da die unterjährigen Entwicklungen erheblich sein können und die Gemeinden von externen Faktoren abhängig sind, die sie letztlich nicht beeinflussen können. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht mit welchen erheblichen Planungsunwägbarkeiten die Gewerbesteuer behaftet ist. Hier stehen insbesondere die vergangenen Jahre 2007 bis 2012 besonders hervor.



Die Planung der Ansätze im Doppelhaushalt basiert grundsätzlich auf dem Ergebnis des vorangegangenen Jahres und erfolgt damit erlasskonform zu den Vorgaben des Innenministeriums. Soweit bekannt, werden besondere Faktoren hierbei berücksichtigt.

[Mio. Euro]	Gesamt-aufkommen	Veranlagungen für Vorjahre	Vorauszahlungen	Stand zum
2005	46,4	5,9	40,5	31.12.2005
2006	63,0	16,0	47,0	31.12.2006
2007	68,9	16,2	52,7	31.12.2007
2008	78,3	20,7	57,6	31.12.2008
2009	41,1	9,8	31,3	31.12.2009
2010	38,6	9,9	28,7	31.12.2010
2011	53,6	16,7	36,9	31.12.2011
2012	71,1	22,4	48,7	31.12.2012
2013	71,5	16,8	54,7	31.12.2013
2014	55,3	1,8	53,5	31.12.2014
2015	58,4	1,3	57,2	31.12.2015
2016	60,7	6,2	54,5	Dezember 2016

Die Ansatzplanung bei der Gewerbesteuer musste in den vergangenen Jahren stets nach unten korrigiert werden. So wurde im Nachtragshaushalt 2014 aufgrund des erheblichen Rechnungsergebnis 2013 in Höhe von 71,5 Mio. Euro noch von einem Volumen in Höhe von 76 Mio. Euro ausgegangen. Das Rechnungsergebnis 2014 betrug aber lediglich 55,3 Mio. Euro. Erstmals seit 2013 erreichen die Veranlagungen auch den geplanten Ansatz des Haushaltsjahres. Die Ansätze 2017-2021 werden somit entsprechend den Orientierungsdaten des Landes NRW moderat fortgeschrieben.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-48.000.000	- 49.400.000	- 56.000.000	- 58.850.000	- 61.800.000	- 64.900.000

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist nach der Gewerbesteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle der Gemeinden. Das zu verteilende Landesaufkommen wird anhand eines Schlüssels, welcher für drei Jahre festgelegt wird, quartalsweise auf die Gemeinden umgelegt.

Der Remscheider Schlüssel ist abhängig vom Einkommenssteueraufkommen der Remscheider Einwohner im Verhältnis zur Entwicklung der anderen Kommunen in NRW. Völlig atypisch und unerwartet ist der ab 2015 gültige Verteilschlüssel um rund 8 % nach unten korrigiert worden und führte in gleichem Maße zu einer Reduzierung der voraussichtlichen Einnahmen. Die erhebliche Abschwächung des Verteilschlüssels stellt eine der Nachwirkungen der Weltwirtschafts- und Finanzkrise insbesondere des Jahres 2010 dar, in dem das Einkommenssteueraufkommen Remscheids um rund ein Sechstel eingebrochen ist - unter anderem eine Folge der Kurzarbeit in vielen Betrieben.

Die Stadt Remscheid rechnet aufgrund der Überwindung der Finanzkrise mit einem Verteilungsschlüssel auf dem Niveau von 2012 und geht in der mittelfristigen Finanzplanung somit von einer erheblichen Steigerung der Einnahmen aus.

Periode	Schlüsselzahl	Veränderung gegenüber Vorperiode
2012-2014	0,0065349	
2015-2017	0,0060140	- 7,97 %
2018-2020	ca. 0,0065000	+ 8,00 %

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-8.900.000	-11.000.000	-13.500.000	-13.900.000	-14.200.000	-14.500.000

Den Gemeinden steht seit 1998 ein Anteil am Aufkommen der Umsatzsteuer zu. Der Anteil beträgt aktuell rund 2 % des Steueraufkommens. Im Übrigen verteilt sich die Umsatzsteuer auf Bund (ca. 53 %) und Länder (ca. 45 %).

Mit den veröffentlichten Orientierungsdaten des Landes NRW wurde für die Planung das voraussichtliche Landesaufkommen 2017 als Grundlage für die Haushaltsplanung bekannt gegeben (ca. 1,452 Mrd. Euro). Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer sind zudem in der Haushaltsplanung 2017 bis 2021 zwei Effekte zu verzeichnen:

1. Auch bei der Umsatzsteuer muss mit einem geringeren Verteilschlüssel in den Jahren 2015 bis 2017 gerechnet werden, welcher sich ab dem Jahr 2019 voraussichtlich wieder dem Niveau von 2014 annähert.

2. Die Bund-Länder-Einigung vom 16.06.2016 konkretisiert zudem die 5 Mrd. Euro Entlastung durch den Bund ab dem Jahr 2018 (2,4 Mrd. Euro USt-Anteil) und führt bei Anwendung der derzeitigen Schlüsselzahl und hochgerechnetem Anteil auf die NRW-Kommunen zu folgendem Ergebnis für Remscheid:

$$2018 \text{ ff.} \quad 575.118.427,00 \text{ Euro} \quad \times \quad 0,007507326 \quad \approx \quad 4.317.600 \text{ €}$$

Insgesamt ergibt sich bei der Berechnung beider Faktoren folgendes Bild:

Bezeichnung	2017	2018	2019	2020	2021
Orientierungsdaten gem. Erlass 2017 - 2020 (inkl. 1,5 Mrd. in 2017)	24,10 %	17,60 %	2,30 %	2,30 %	
Mai-Steuerschätzung 2016	4,10 %	3,70 %	3,40 %	3,50 %	3,50 %
Bundesentlastung von 1,5 Mrd. Euro in 2017	1.452.000.000				
Landesaufkommen ohne Entlastung des Bundes	1.070.331.549	1.109.933.816	1.147.671.566	1.187.840.071	1.229.414.474
Schlüsselzahl Remscheid	0,007507326	0,008245	0,008245	0,008245	0,008245
Anteil Remscheid ohne Bundesentlastung	-8.035.328	-9.151.404	-9.462.552	-9.793.741	-10.136.522
Bundesentlastung von 5,0 Mrd. Euro ab 2018 gem. Planungserlass		-4.317.602	-4.317.602	-4.317.602	-4.317.602
Planansatz 2017/2018	-11.000.000	-13.500.000	-13.900.000	-14.200.000	-14.500.000
entspricht einer Steigerung		22,73 %	2,96 %	2,16 %	2,11 %

Vergnügungssteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-2.820.000	-2.820.000	-2.820.000	-2.820.000	-2.820.000	-2.820.000

Mit dem Haushaltssanierungsplan (HSP) wurde beschlossen, die Berechnung der Vergnügungssteuer ab 2013 auf eine neue Steuerbemessungsgrundlage umzustellen. Die Besteuerung griff bisher auf die „Endspielergebnisse“, die mit einem Prozentsatz belegt wurden. Mit der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes wurde ab 2013 die „Einsatzbesteuerung“ mit einem Steuersatz von 4,5 % beschlossen. Die Erfahrungen in den anderen Kommunen haben gezeigt, dass durch diese Umstellung der Bemessungsgrundlage deutlich mehr Erträge gegenüber der bisherigen Bemessungsgrundlage erzielt werden. Die Ansatzplanung der Jahre 2017 bis 2021 basiert auf dem Veranlagungssoll des Jahres 2016.

Hundesteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-840.000	-880.000	-890.000	-900.000	-910.000	-920.000

2012 wurde eine Hundebestandsaufnahme durchgeführt. Die Bestandszahlen haben sich hierdurch erhöht. Mit den Beschlüssen zum HSP wurden darüber hinaus ab 2013 die Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbestände eingeschränkt, die im Ergebnis zu Mehrerträgen führten. In 2016 werden erneut die Remscheider Haushalte über die Notwendigkeit zur Anmeldung eines Hundes informiert.

Wettbürosteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-50.000	-90.000	-90.000	-90.000	-90.000	-90.000

Zur Einführung der Wettbürosteuer im Zuge des HSP hatte die Stadt Remscheid aufgrund der erschweren Ermittlung von Steuerpflichtigen einen vorsichtig geschätzten Betrag in Höhe von 50.000 € ab 2016 angenommen. Mittlerweile liegt das Urteil des OVG Münster zur Klage gegen die Wettbürosteuersatzung der Stadt Gelsenkirchen vor, so dass (auch mit der Zulassung der Revision) von einer erheblichen Rechtssicherheit ausgegangen werden kann. Die weitere Entwicklung muss hierbei beobachtet werden. In 2016 kann mit einem Ertrag von ca. 155.000 Euro gerechnet werden. Dauerhaft werden Erträge in Höhe von mindestens 90.000 Euro erwartet.

Zweitwohnungssteuer

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000	-45.000

Die Anpassung erfolgt auf Basis der vergangenen Rechnungsergebnisse.

Gemäß den Orientierungsdaten des Landes und der Mai-Steuerschätzung ergeben sich nur geringfügige Steigerungen bei den sonstigen Gemeindesteuern. Die Vergnügungs-, Wettbüro- und Zweitwohnungssteuer werden daraus folgernd keiner grundsätzlichen Steigerung im Finanzplanungszeitraum unterzogen.

Zeile 02 - Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Zu den Zuwendungen zählen Zuweisungen und Zuschüsse als Übertragungen vom öffentlichen an den privaten Bereich oder umgekehrt, die nicht ausdrücklich für die Durchführung von Investitionen geleistet werden, bspw. Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen vom Land, sonstige allgemeine Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke. Auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen fallen hierunter.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Schlüsselzuweisungen	-50,9	-57,4	-62,5	-65,7	-68,5	-71,4
Zuweisungen Stärkungspaktmittel	-17,7	-13,8	-10,1	-6,5	-3,2	0,0
Zuweisung des Landes für laufende Zwecke	-26,7	-25,2	-25,3	-25,2	-25,3	-25,4
davon gem. FlüAG	-12,5	-11,4	-11,4	-11,4	-11,4	-11,4
davon gem. Kibiz	-9,9	-10,2	-11,6	-12,8	-12,9	-13,1
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-8,6	-8,4	-8,5	-9,1	-9,3	-9,9
Zuweisung des Landes für OGGS	-2,4	-2,7	-2,8	-2,9	-3,0	-3,1
Zuweisung des Land für Schulpauschale (konsumtiver Anteil)	-3,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Abrechnung der Einheitslasten	-0,3	-0,9	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Schulsozialarbeit	-0,4	-0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0
Endergebnis (Zeile 02)	-113,9	-113,6	-115,5	-115,8	-115,3	-115,9

Schulsozialarbeit

Mit der Ankündigung des Landes NRW die Schulsozialarbeit in 2018 weiterhin zu fördern erfolgt eine Einplanung der Zuweisungen im Jahr 2018. Allerdings ist eine über die Höhe der Zuweisungen hinausgehende Finanzierung der Schulsozialarbeit aus Eigenmitteln derzeit nicht darstellbar. Es ist weiterhin eine dauerhafte Finanzierung dieser kommunalen Leistung durch den Bund gefordert, welcher sich seit 2014 nicht mehr an der von ihm initiierten Maßnahme beteiligt.

	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	- 356.050	- 356.050	0	0	0

NRW Gute Schule 2020

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten:

Mit der Ankündigung der Landesregierung vom 6. Juli 2016 werden die Städte und Gemeinden in den Jahren 2017 bis 2020 dringend benötigte Mittel erhalten, um notwendige Sanierungen und Investitionen in die Schulinfrastruktur vornehmen zu können. Das Land stellt hierbei 500 Mio. Euro jährlich zur Verfügung. Die Finanzierung der Mittel soll unter Ausnutzung der historischen Niedrigzinsphase durch die NRW.BANK erfolgen. Eine Belastung der Kommunen durch Zins- und Tilgungsleistungen soll nicht erfolgen, die Tilgung erfolgt über den Landeshaushalt.

Derzeit sieht die Planung bis zur weiteren Konkretisierung der einzelnen Maßnahmen eine Veranschlagung im Investitionsplan vor. Daher werden die entsprechenden Zuwendungen als Sonderposten dargestellt, die sich über die Nutzungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen. Die Erträge korrespondieren mit den neu eingeplanten Abschreibungen aufgrund der 100%igen Förderung des Projektes. Für weitere Informationen zum Programm Gute Schule 2020 wird auf die Erläuterungen zum Investitionsprogramm verwiesen.

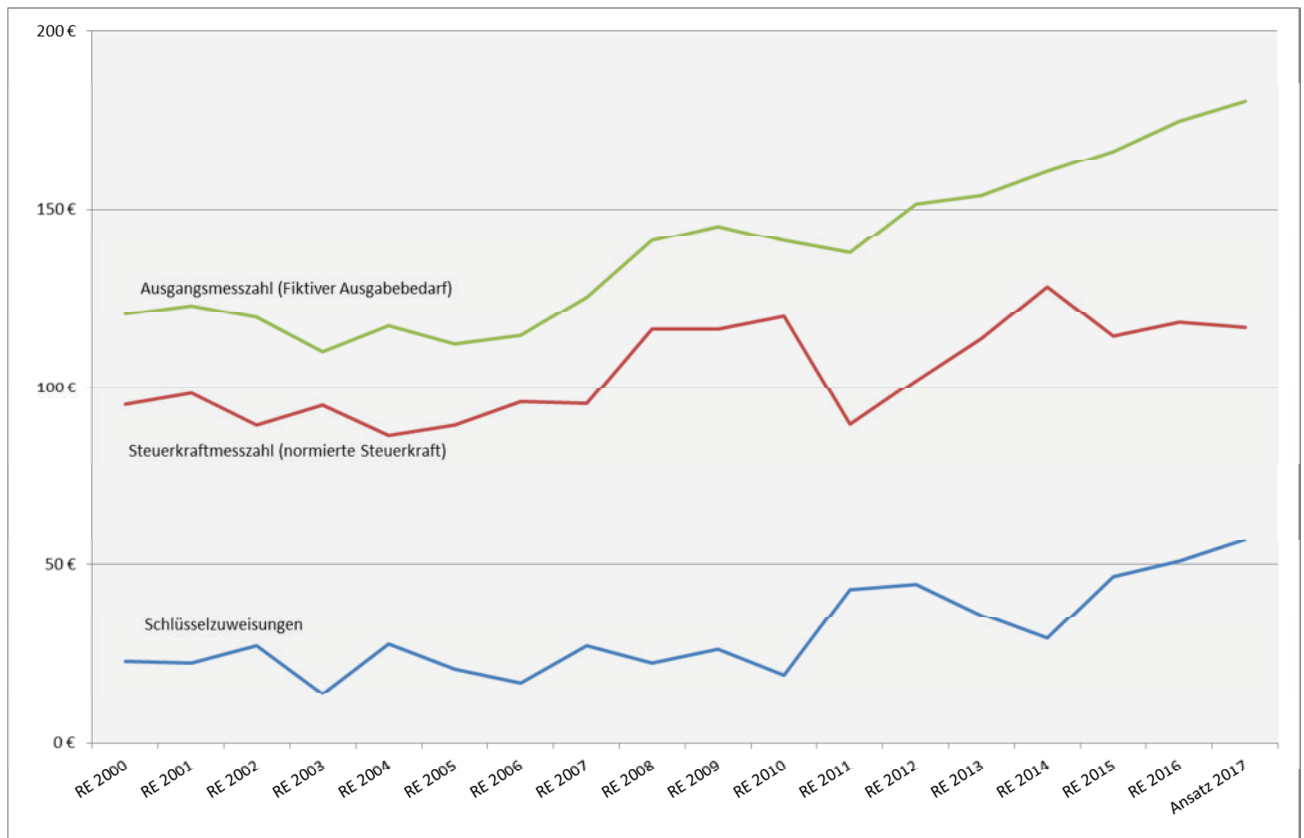
	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	- 153.300	- 306.600	- 459.900	- 613.200	- 613.200

Schlüsselzuweisungen

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-50.935.950	- 57.362.950	- 62.500.000	- 65.700.000	- 68.500.000	- 71.400.000

Die Schlüsselzuweisungen und die gemeindlichen Steuereinnahmen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang zueinander. Grundsätzlich steigen die Schlüsselzuweisungen je weniger Steuerkraft in der jeweiligen Gemeinde vorhanden ist.

Die Wechselwirkung zwischen Steuerkraft und Schlüsselzuweisungen kann man am nachfolgenden Diagramm insbesondere in den vergangenen Jahren gut nachvollziehen.



Berechnungsmethodik

Die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt jährlich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) aus der Differenz zwischen der Steuerkraftmesszahl („normierter Einnahmekraft“) und der Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“). 90% des Differenzbetrages werden als Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden ausgezahlt.

Steuerkraftmesszahl zum GFG 2017

Zur Berechnung der Steuerkraftmesszahl werden für den GFG-Zeitraum, d.h. zwischen dem 1. Juli 2015 und dem 30. Juni 2016, die folgenden Ist-Zahlungen verwendet

- Gewerbesteuer
- Gewerbesteuerumlage
- Grundsteuern
- Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer
- Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer
- Kompensationsleistungen

Nach der für die Beschlussfassung des Doppelhaushaltes maßgeblichen Modellrechnung d beträgt die Steuerkraft Remscheid 116,9 Mio. Euro.

Ausgangsmesszahl zum GFG 2017

Die Ausgangsmesszahl ist eine rein fiktive Finanzbedarfszahl, die abhängig ist von gemeindeeigenen Faktoren (Fläche, Einwohnerzahl, Soziallast, Schüleraufkommen) und gemeindefremden Faktoren wie die zur Verfügung stehende Steuerverbundmasse des Landes und die Steuerkraft aller Gemeinden. Sie wird demnach nicht bedarfsorientiert ermittelt. Seit dem Jahre 2000 steigt die Ausgangsmesszahl in einer Wellenbewegung stetig an. Seit 2011 ist sie von 137 Mio. Euro auf 161 Mio. Euro in 2014 angestiegen. Nach der Modellrechnung zum GFG 2017 beträgt die Ausgangsmesszahl für Remscheid rund 180 Mio. €.

Steuerkraftmesszahl („normierte Einnahmekraft“)	116,9 Mio. Euro
Ausgangsmesszahl („fiktiver Finanzbedarf“)	180,6 Mio. Euro
Differenzbetrag	63,7 Mio. Euro
davon 90 % als Schlüsselzuweisung	57,3 Mio. Euro

Somit kann eine verhältnismäßig zuverlässige Planung der Schlüsselzuweisungen und der übrigen GFG-Mittel vorgenommen werden. Die Fortschreibung erfolgt gemäß der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes der Bezirksregierung nach den Orientierungsdaten. Die Einplanung berücksichtigt zudem den Anteil der Bundesentlastung in Höhe von 5 Mrd. Euro, welche über das Gemeindefinanzierungsgesetz an die Kommunen ausgeschüttet werden soll (1 Mrd. Euro). Die Stadt Remscheid erhält hierdurch ca. 1,4 Mio. Euro Mehrerträge.

Stärkungspaktmittel

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	-17.687.600	-13.796.350	-10.081.950	-6.544.400	-3.183.750	0

Mit Gesetz vom 16.07.2013 wurde die sog. strukturelle Lücke als maßgebliche Größe für die Höhe der Stärkungspaktmittel angepasst (vgl. Drs. 14/1416 und Drs. 14/2662). Über die Gesamtlaufzeit des Stärkungspaktes von 2011 bis 2020 fließt dem städtischen Haushalt als zins- und tilgungsfreie Sonderzuweisung des Landes ein Gesamtbetrag in Höhe von 123,8 Mio. Euro zu, der sich wie folgt auf den Zeitraum verteilt:

	2017	Erläuterung
2011	-9.697.485	Zuweisung auf Grundlage des Stärkungspaktgesetzes in seiner ursprünglichen Fassung vom 16.12.2011
2012	-9.697.485	
2013	-17.687.600	Zuweisung auf Grundlage des Stärkungspaktgesetzes in seiner geänderten Fassung vom 27.07.2013 (Korrektur der sog. „strukturellen Lücke“, u.a. für die Stadt Remscheid)
2014	-17.687.600	
2015	-17.687.600	
2016	-17.687.600	
2017	-13.796.328	
2018	-10.081.932	
2019	-6.544.412	Degressiver Abbau der Sonderzuweisung in vier Schritten: 78%, 57%, 37% und 18% des Ursprungsbetrages
2020	-3.183.768	
Summe	-123.800.000	

Zeile 03 - Sonstige Transfererträge:

Unter sonstige Transfererträge fällt die Übertragung von Finanzmitteln, denen keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde gegenübersteht, soweit es sich nicht um Zuwendungen handelt.

Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Übergang Unterhaltsanspruch	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Unterhaltsanspruch .f. Arge ALG II	-0,6	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Ersatz von sozialen Leistungen	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Endergebnis (Zeile 03)	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4	-3,4

Zeile 04 - Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Unter öffentlich rechtlichen Leistungsentgelten werden Verwaltungsgebühren aus der Inanspruchnahme von Verwaltungsleistungen und Amtshandlungen, bspw. Passgebühren oder Genehmigungsgebühren, erfasst.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Verwaltungsgebühren – diverse	-2,9	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0	-3,0
Verwaltungsgebühren – Melde- und Passwesen	-0,6	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Verwaltungsgebühren – Baugenehmigungen	-0,6	-1,1	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Benutzungsgebühren	-0,4	-0,4	-0,6	-0,7	-0,8	-0,8
Kindergartenbeiträge städt. Träger	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Rettungsdienstgebühren	-4,3	-8,8	-9,5	-9,6	-7,7	-7,1
Kindergartenbeiträge freier Träger	-1,6	-1,7	-2,0	-2,2	-2,2	-2,2
Musikschulgebühren *	-0,4	-	-	-	-	-
Elternbeiträge OGGS	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0	-1,0
Beiträge Kindertagespflege	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Auflösung von Sonderposten für Beiträge	-2,8	-2,8	-2,8	-2,8	-2,8	-2,8
Gebühren des Brandschutzes	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1	-0,1
Endergebnis (Zeile 04)	-15,7	-20,4	-21,1	-21,6	-19,7	-19,2

*) Änderung der Veranschlagung ab dem Haushaltsjahr 2017 aufgrund privatrechtlichen Handelns.
Die Musikschulgebühren stellen keine öffentlich-rechtliche Gebühr dar.

Rettungsdienstgebühren

Die erhebliche Steigerung der Einnahmen ab dem Jahr 2017 resultiert aus dem Ausgleich der Unterdeckungen der vergangenen Jahre und der Neufestsetzung der Rettungsdienstgebühren auf Grundlage des 2011 beschlossenen Rettungsdienstbedarfsplanes (vgl. Drs. 14/0866). Grundlage für das Verfahren sind die für den Zeitraum zwischen 2008 und 2015 dezidiert erarbeiteten Betriebsabrechnungsbögen (BAB). Die neue Gebührensatzung für den Rettungsdienst wurden in der Ratssitzung am 13.12.2016 beschlossen (Drs. 15/3030).

Zeile 05 - Privatrechtliche Leistungsentgelte:

Privatrechtliche Leistungsentgelte sind Entgelte für erbrachte Leistungen wie bspw. Verkäufe, Mieten und Pachten, Eintrittsgelder, Erträge aus Erbbaurechtsverhältnissen. Die maßgeblichen Einplanungen werden wie folgt nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Mieten und Pachten	-1,4	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
Musikschulgebühren *	0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4	-0,4
Eintrittsgelder	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6	-0,6
Sonst. privatrechtliche Leistungsentgelte	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8	-0,8
Essensgelder (Kita)	-0,4	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
Endergebnis (Zeile 05)	-3,3	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9

*) Änderung der Veranschlagung ab dem Haushaltsjahr 2017 aufgrund privatrechtlichen Handelns.
Die Musikschulgebühren stellen keine öffentlich-rechtliche Gebühr dar.

Zeile 06 - Kostenerstattungen und Kostenumlagen:

Erträge aus Kostenerstattungen sind solche, die von der Gemeinde aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet, erwirtschaftet werden. Der Erstattung liegt in der Regel ein auftragsähnliches Verhältnis zu Grunde.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erstattung vom Land *	-15,5	-12,3	-12,8	-13,0	-13,2	-13,5
Erstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden	-2,6	-2,6	-2,6	-2,6	-2,6	-2,6
Erstattung gesetzlicher Sozialversicherung **	-3,6	-3,9	-3,9	-3,9	-3,9	-4,0
Erstattung von verbundenen Unternehmen ***	-4,9	-4,8	-5,0	-4,9	-4,9	-5,0
Leistungsbeteiligung für Unterkunft und Heizung (sog. KdU)	-8,9	-12,5	-13,6	-12,4	-12,7	-12,9
Leistungsbeteiligung Bildung und Teilhabe (sog. BuT)	-1,1	-1,3	-1,3	-1,3	-1,4	-1,4
Endergebnis (Zeile 06)	-37,7	-38,9	-42,0	-40,3	-39,6	-40,2

* Kostenerstattung Grundsicherung und Erstattung unbegleitete minderjährige Asylsuchende
** unter anderem Personalkostenerstattung JobCenter
*** unter anderem Personalkostenerstattung BPR

Erstattungen vom Land für den Betrieb der Notunterkünfte

Die erheblichen Mehrerträge im Haushaltsjahr 2016 resultieren aus den Erstattungen für die Unterhaltung der für das Land geführten Notunterkünfte für ausländische Flüchtlinge. Zur weiteren Erläuterung wird auf den Vorbericht des Nachtragshaushalts 2016 verwiesen.

Personalkostenerstattung JobCenter

Durch Einführung der „Verordnung zur Feststellung der Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung (Verwaltungskostenfeststellungsverordnung – VKFV)“ zum 1. Januar 2012 hat sich die Abrechnungsbasis gegenüber der Bundesagentur verändert. Nunmehr können lediglich 2 % der Personalaufwendungen als Verwaltungskosten geltend gemacht werden (ohne AG-Anteile zur Sozialver-

sicherung und zur Zusatzversorgungskasse). Bisher wurden 10 % auf die gesamten Personalkosten in Rechnung gestellt. Für Versorgungsleistungen der Beamtinnen und Beamten wird nur noch ein Pauschalbetrag von 30 % anerkannt, bisher wurden 47,51 % abgerechnet.

Grundversorgung und Leistungen nach dem SGB XII

Ab dem Jahr 2014 übernimmt der Bund vollständig die entstandenen Nettoausgaben für Geldleistungen an der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII.

Bildung und Teilhabe

Der Bundesrat hat der Verordnung zur Feststellung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2016 zugestimmt. Nach § 46 Abs. 6 und 7 SGB II wird die erhöhte Bundesbeteiligung für Bildung und Teilhabe rückwirkend ab dem 1. Januar 16 von 4,0 auf 4,1 Prozentpunkte erhöht sowie vorläufig für das Jahr 2017 festgesetzt. Grundlage der prozentualen Erhöhung sind die Ist-Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II und § 6 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) des Jahres 2015. Die entsprechenden Erträge und Aufwendungen bei den Produkten 05.02.01 JobCenter und 05.06.01 – Sonstige soziale Leistungen wurden angepasst.

Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung

Der Bund beteiligt sich gem. § 46 Abs. 5 SGB II jährlich an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II. Der prozentuale Anteil der Bundeserstattung beträgt für die Jahre 2015 und 2016 jeweils 31,3% und beinhaltet die zusätzliche kommunale Unterstützung der Kommunen um die sogenannte Übergangsmilliarde. Durch die Entlastung des Bundes von 1,5 Mrd. € im Jahr 2017 erhöht sich die Erstattung auf 35,0%. Ab dem Jahr 2018 ff. liegt die gesetzliche KdU-Beteiligungsquote wieder bei 27,6%. Zeitgleich greift die weitere zusätzliche Entlastung der Kommunen um jährlich fünf Milliarden Milliarde, die zu einem Anteil über die KdU an die Gemeinden gelangt (sog. II. Säule).

Die Ausgaben für Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge werden vom Bund bislang für die Jahre 2016 bis 2018 vollständig übernommen.

	RE 2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Kosten der Unterkunft und Heizung für Arbeitssuchende	27.581.520	28.560.000	31.431.200	32.013.850	32.608.100	33.214.250	33.832.500
Bundesbeteiligung in %	31,3	31,3	35,0	27,6 (38,1)	27,6 (38,1)	27,6 (38,1)	27,6 (38,1)
Leistungsbeteiligung des Bundes (Erstattung)	8.634.893	8.939.300	12.495.900	13.635.050	12.440.000	12.671.250	12.907.100
davon aus der befristeten Soforthilfe des Bundes	0,9	0,9	0,9	-	-	-	-
davon aus der einmaligen Aufstockung der Soforthilfe des Bundes in 2017	-	-	0,9	-	-	-	-
davon aus der dauerhaften Bundesentlastung ab 2018	-	-	-	3,1	3,2	3,3	3,3
Zwischensumme	0,9	0,9	1,8	3,1	3,2	3,3	3,3
Befristete Übernahme der KdU für anerkannte Flüchtlinge	-	2,3	2,3	2,3	-	-	-
Endsumme	0,9	3,1	4,1	5,4	3,2	3,3	3,3

Nachrichtlich: Bei der Einplanung wird ab dem Haushaltsjahr 2018 eine Steigerung in Höhe von 2 % p.a. gemäß Orientierungsdaten des Landes 2016 angewandt. Die Einplanung der Bundesentlastung erfolgt gemäß den Planungserlassen des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 10.12.2014 und 14.07.2016 und der Landtagsdrucksache-Nr. 16/9904.

Zeile 07 - Sonstige ordentliche Erträge:

Als Auffangposition sind hier alle Erträge einer Gemeinde nachzuweisen, die nicht den anderen Ertragspositionen zuzuordnen sind.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Konzessionsabgaben	-7,8	-7,2	-7,8	-7,8	-7,8	-7,8
Buß- und Verwargelder Straßenverkehr	-3,0	-3,2	-3,2	-3,2	-3,2	-3,2
Säumniszuschläge Stadtkasse	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Sonstige ordentliche Erträge	-6,7	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Endergebnis (Zeile 07)	-20,0	-11,4	-12,2	-12,0	-12,0	-12,0

Zeile 08 - Aktivierte Eigenleistungen:

Erstellt die Gemeinde selbst aktivierungsfähige Vermögensgegenstände, so stellt deren Wert einen Ertrag dar, der hier auszuweisen ist. Diese Position ist die Gegenposition zu den Aufwendungen der Gemeinde zur Herstellung von Anlagevermögen.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Endergebnis (Zeile 08)	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2

3.1.2 Ordentliche Aufwendungen**Zeile 11 – Personalaufwendungen****Zeile 12 – Versorgungsaufwendungen**

Hierzu gehören alle anfallenden Aufwendungen für die Beamten und tariflich Beschäftigten sowie für weitere Personen, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden. Aufwandswirksam sind die Bruttobeträge einschließlich der Lohnnebenkosten, bspw. Sozialversicherungsbeiträge.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwendungen (Zeile 11)						
Dienstaufwendungen Beamte	20,4	20,0	20,0	20,2	20,4	20,6
Vergütung der tariflich Beschäftigten	44,7	45,2	45,6	46,0	46,4	46,8
Dienstaufwendungen für sonstige Beschäftigte	0,3	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	3,4	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5
gesetzliche Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte	8,5	8,7	8,8	8,9	9,0	9,1
gesetzliche Sozialversicherung für sonstige Beschäftigte	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
Beihilfen/Unterstützungsleistungen u.ä.	1,2	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Zuführung zu Personalrückstellungen (aktiv)	4,7	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Globale Minderaufwendung *	-	-	-	-0,4	-1,8	-2,5
Versorgungsaufwendungen (Zeile 12)						
Versorgungsaufwendungen für Beamte	10,4	10,1	10,1	10,2	10,3	10,4
Beihilfen, Unterstützungsleistungen	1,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Rückstellungen für Versorgungsempfänger	0,9	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Endergebnis (Zeilen 11 und 12)	97,7	98,8	99,4	99,9	99,2	99,5

*) In den Haushaltsjahren 2017 / 2018 werden die Stelleneinsparungen produktgenau eingeplant.

Personalaufwendungen

Grundlage für die Hochrechnung der Personalkosten 2017/2018 waren die Monatsbeträge der Monate April und Mai 2016 abzüglich Besonderheiten wie bspw. langzeiterkrankten Mitarbeitern und Stellenfluktuationen. Der Haushaltsplan berücksichtigt weiterhin die Tarifeinigung im TVöD vom 29. April 2016 mit folgender Tarifierhöhung:

ab 1. März 2016 +2,40%;
ab 1. Februar 2017 +2,35%.

Im Bereich der Beamtenbesoldung wurde die Besoldungserhöhung zum 1. August 2016 in Höhe von 2,30 % ebenfalls berücksichtigt.

Die Einsparungen aus dem Stellenabbauprozess (Stellenplanvermerke „kw 7“) (vgl. Drs 15/2340) wurden in den Jahren 2017/2018 produktgenau und für die Folgejahre als globaler Minderaufwand eingeplant.

Folgende Stelleneinrichtungen des Jahres 2016 wurden ebenfalls bei der Planung berücksichtigt:

- Stelleneinrichtung im Bereich der Leistungen für ausländische Flüchtlinge (Drs. 15/0796, Rat 26.03.2015)
- Stelleneinrichtungen im FD 3.33.1 – Ausländerwesen (Drs. 15/1522, Rat 24.09.2015)
- Betriebsprüfer FD 1.21 – Steuern und Finanzbuchhaltung (Drs. 15/1883, Rat 26.11.2015)
- Bezirkssozialarbeiter (Drs. 15/2077, Rat 25.02.2016)
- Stelleneinrichtungen im FD 3.33 – Zuwanderung (Drs. 15/2116, Rat 25.02.2016)

Die vorgenannten Stelleneinrichtungen waren bereits Bestandteil der Nachtragsplanung 2016 (Drs. 15/2237) und führen somit gegenüber dem bisherigen Planungsstand zu keinen Mehraufwendungen.

Folgende Stelleneinrichtungen waren bisher noch nicht Bestandteil der Haushaltsplanung und werden in der aktuellen Planung neu aufgenommen:

- Bildungskoordinator
(Drs. 15/2393, Rat 30.06.2016)
- Sachbearbeitung Klimaschutz
(Drs. 15/2354, Rat 30.06.2016)
- Projekt „KOMM AN NRW“
(Drs. 15/2608, Rat 22.09.2016)
- Projekt „Grün statt Grau“
(Drs. 15/2667, Rat 22.09.2016)
- Stelleneinrichtung Projekt „Mosaik“
(Drs. 15/2930, Rat 24.11.2016)
- Stelleneinrichtung Breitbandkoordinator
(Drs. 15/2979, Rat 24.11.2016)

Mit Veröffentlichung des Orientierungsdatenerlasses 2017-2020 des Ministeriums für Inneres und Kommunales am 25.07.2016 haben sich die bisher angewandten Steigerungsraten bei den Personalkosten in Höhe von jährlich 1,0 % ab 2018 ff. nicht geändert.

In der Planung konnten die Auswirkungen der neuen Entgeltordnung nicht berücksichtigt werden, die zum 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Nachdem der TVöD 2005 beschlossen wurde, haben sich die Tarifvertragsparteien bei den zurückliegenden Tarifvertragsverhandlungen auf eine neue Entgeltordnung und damit auf das Ablösen des BAT aus 1975 geeinigt. Die Redaktionsverhandlungen bleiben abzuwarten. Über die weitere Entwicklung wird im Zuge der Haushaltsentwicklung berichtet.

Versorgungsaufwendungen und Beihilfen

Die Versorgungsaufwendungen und Beihilfen wurden für 2017 anhand der Rechnungsergebnisse der vergangenen Jahre (2014: 11,5 Mio. Euro; 2015: 10,4 Mio. Euro) mit einem Gesamtansatz in Höhe von 11,0 Mio. Euro fortgeschrieben. Die zum Teil stark schwankenden Rechnungsergebnisse aufgrund nicht planbarer Ereignisse in diesem Bereich erschweren die Haushaltsplanung.

Rückstellungen im Jahresabschluss

Bei Betrachtung der vergangenen Jahresabschlüsse ist deutlich erkennbar, dass die Rechnungsergebnisse der Personal- und Versorgungsaufwendungen zunehmend durch Personalrückstellungen beeinflusst werden. Eine Planung dieser Aufwendungen ist jedoch in Abhängigkeit der unterjährigen Veränderungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Mit der Haushaltsplanung 2017/2018 wurden folgende Ansatzveränderungen anhand der Rechnungsergebnisse der letzten Jahre berücksichtigt:

- Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (-0,7 Mio. Euro);
- Zuführung zu den Altersteilzeitrückstellungen (+1,2 Mio. Euro) und
- Zuführungen zu Beihilferückstellungen (-0,1 Mio. Euro) .

Betrachtung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen der Jahre 2014 und 2015 schließen wie folgt ab:

	2014	2015
Rechnungsergebnis	91,7 Mio. Euro	92,8 Mio. Euro

In Anbetracht der erreichten Rechnungsergebnisse der Haushaltsjahre 2014 und 2015 wird das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2016 im weiteren Haushaltsvollzug begleitend überprüft, um eventuelle Rückschlüsse auf die Planung der Folgejahre ziehen zu können. Eventuelle Änderungen bzw. Anpassungen werden in das Beratungsverfahren eingebracht. Die Verwaltung beabsichtigt bei der Aufstellung der kommenden Haushaltspläne, die Personalkostenplanung weiter zu präzisieren und dabei die Rechnungsergebnisse der Vorjahre wirksamer einzubeziehen.

Haushaltssanierungspläne

In den vergangenen Jahren wurden einschneidende Pläne zum Stellen- und Personalabbau beschlossen, die weiterhin umzusetzen sind:

2010 Maßnahmenplan zum Schuldenabbau 2010 - 2015

Hauptbestandteil des „Maßnahmenplans zum Schuldenabbau 2010 - 2015“ war das Einsparpotential der Personalaufwendungen. Laut Ratsbeschluss Drs. 14/0676 sollen bis 2020 mindestens sieben von zehn der durch Altersfluktuation freiwerdenden Stellen nicht wiederbesetzt werden. Bis 2020 ist bei einem Stellenpotential der Altersfluktuation von 371 möglichen Stellen ein Abbau von 262 Stellen umzusetzen. Der Konsolidierungsprozess dauert an und wurde zuletzt mit der Beschlussvorlage Drs. 15/2340 für die Jahre 2015 bis 2020 fortgeschrieben.

Die Einsparung von Stellen muss auch stets im Zusammenhang mit substituierenden Sachaufwendungen betrachtet werden, da nicht mehr durch eigenes Personal erbrachte Leistungen oftmals von externen Dienstleistern im gleichen oder geringerem Umfang erbracht werden. Das Einsparvolumen im Personalaufwand reduziert sich demnach regelmäßig durch Ausweitungen im Sachaufwand.

2012 HSP 2012 - 2021

Als Ersatz für den Verzicht auf die Einführung einer Pferdesteuer bzw. der Anhebung von Beiträgen im OGGS- und Kita-Bereich beschloss der Rat der Stadt den weiteren Abbau von 60 Stellen im Rahmen der außerordentlichen Fluktuation. Nach dem Verlauf der vergangenen Jahren muss konstatiert werden, dass eine Einsparung von sechs Stellen mit einem Volumen von 300.000 € pro Jahr nicht erreichbar ist. Mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist die Einsparvorgabe auf zwei Stellen herabgesetzt worden.

Refinanzierung von Personalaufwendungen durch Dritte

Die Personalaufwendungen werden in Höhe von ca. 12 Mio. € durch Personalkostenerstattungen refinanziert. Diese Refinanzierungen setzen sich hauptsächlich zusammen aus Erstattungen durch die Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigten des Jobcenters, durch das Land NRW für Betriebskostenzuschüsse für die Kindertageseinrichtungen, durch die Diakonie für die städtischen Beschäftigten der Bergischen Alten- und Pflegeeinrichtungen Remscheid und durch das Sana- Klinikum für übergeleitete Beschäftigte.

	2014	2015	2016
Refinanzierung von Personalaufwendungen	11,5 Mio. Euro	11,7 Mio. Euro	11,8 Mio. Euro

Zeile 13 – Sach- und Dienstleistungsaufwendungen

Zeile 16 – Sonstige ordentliche Aufwendungen

Sonstige ordentliche Aufwendungen und die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen stehen in engen Zusammenhang zueinander. Der Übergang zwischen diesen Aufwandsarten ist oftmals fließend.

Nachfolgend werden diese gesammelt ab einem jährlichen Volumen in Höhe von 0,5 Mio. € dargestellt.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Unterhaltung von Grünanlagen auf bebauten Grundstücken	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Ausbildung, Fortbildung, Umschulung MAN	0,4	0,6	0,6	0,6	0,5	0,5
Lernmittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen	0,5	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
Instandhaltung von Straßen, Wegen, Plätzen	0,0	0,6	1,9	1,3	0,1	0,1
Erstattung für Aufwendungen von Dritten Ge- meinden	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7
Instandhaltung der Nachrichtentechnik bebaute Grundstücke und Anlagen	0,6	0,7	0,6	0,6	0,6	0,6
Reinigung Verkehrsflächen (Straßen, Wege, Plätze)	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7
Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0,6	0,7	0,6	0,7	0,7	0,7
Reinigung von Bürgersteigen	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8
Miete technische Anlagen	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9
Grundbesitzabgaben bebaute Grundstücke	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Leasing (Aufw.)	0,6	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Mietnebenkosten	0,6	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0
Unterhaltung von Grünanlagen auf unbebauter Grundstücken	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3,4	2,4	2,3	1,3	1,3	1,3
Honorare für Leistungen von Dritten	1,2	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5
Versicherungsbeiträge (ohne Beiträge zur KFZ-Versicherung)	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
Erstattung von Aufwendungen der gesetzlichen Sozialversicherung	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9
Instandhaltung technischer Anlagen und Maschinen auf bebauten Grundstücken	1,6	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
Geschäftsbedarf	2,3	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
Unterhaltsreinigung bebaute Grundstücke (inkl. Gebäudereinigung)	1,9	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3
Sonstige Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2,4	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
Schülerbeförderungskosten	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
Instandhaltung der bebauten Grundstücke	6,6	4,1	3,4	2,4	2,3	2,3
Miete, Pacht u. Erbbauzinsen	4,8	4,6	4,7	4,6	4,6	4,6
Abwassergebühren unbebaute Grundstücke	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
Energie (Strom, Gas, Heizöl) und Wasser Gebäude	5,2	5,4	5,4	5,3	5,3	5,3
TBR-Aufwundersatz	12,3	12,3	12,3	12,3	12,3	12,3
Endergebnis Zeile 13 und 16	68,1	67,3	67,5	64,8	63,5	63,5

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Die erheblichen Aufwendungen im Haushaltsjahr 2016 resultieren aus den notwendigen Mitteln für die Unterhaltung der für das Land geführten Notunterkünfte für ausländische Flüchtlinge. Siehe hierzu auch den Vorbericht des Nachtragsplanes 2016.

Instandhaltung der bebauten Grundstücke

Die erheblichen Ansätze bei der Gebäudeinstandhaltung in den Jahren 2016 bis 2017 resultieren aus den konsumtiven Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes.

Maßnahmen nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte das Ausführungsgesetz zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG NRW) am 1. Oktober 2015 beschlossen. Die Fördermittel werden den nordrhein-westfälischen Gemeinden und Kreisen pauschal zur Verfügung gestellt. Die Investitionsmaßnahmen werden mit bis zu 90 Prozent gefördert. Die Kommunen müssen den bundesrechtlich vorgeschriebenen Eigenanteil erbringen.

Für die Stadt Remscheid wird ein Förderbetrag in Gesamthöhe von 6.647.108,60 Euro zur Verfügung gestellt. Für den vollständigen Abruf dieser Mittel ist ein Eigenanteil in Höhe von 738.567,62 Euro erforderlich. Die Gesamtinvestitionssumme beträgt hiernach 7.385.676,22 Euro.

Der Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 29. Oktober 2015 über die vorliegenden Maßnahmenvorschläge informiert (Drs. 15/1849) und die Maßnahmen in der Ratssitzung am 26.11.2015 beschlossen (Drs. 15/1923). Die Maßnahmen mit Ihrem jeweiligen Volumen können der nachfolgenden Übersicht entnommen werden.

Bezeichnung der Maßnahme	Gesamtkosten	davon Förderung	2016	2017	2018	2019
Stadt. Röntgen Gymnasium						
Atriumgebäude Fassaden- und Fens- tersanierung, Herstellen der Barrierefreiheit	1.505.000 €	1.354.500 €	1.305.000 €	200.000 €	0 €	0 €
Einbau eines Aufzuges	95.000 €	85.500 €	95.000 €	0 €	0 €	0 €
Käthe-Kollwitz-Berufskolleg						
Turnhalle Fassadensanierung und Abschluss der Gesamtmaßnahme energetische Sanierung der Schule	750.000 €	675.000 €	750.000	0 €	0 €	0 €
Städt. Albert-Einstein-Gesamtschule						
Fassadensanierung mit Nutzung der Fassade für regenerative Energien und Anbau eines Aufzuges. Herstel- lung der Barrierefreiheit.	1.365.000 €	1.228.500 €	700.000 €	665.000 €	0 €	0 €
Einbau eines Aufzuges	190.000 €	171.000 €	0 €	190.000 €	0 €	0 €
Ergänzung der Wärmeerzeugung durch regenerative Energiegewin- nung und innovative Energiespei- cherung	295.000 €	265.500 €	200.000 €	95.000 €	0 €	0 €
Hauptfeuerwehrwache						
Austausch Wärmeerzeuger, Warm- wasserbereitung und Installation eines BHKW	275.000 €	247.500 €	0 €	275.000 €	0 €	0 €

Teo Otto Theater						
Austausch Wärmeerzeuger	170.000 €	153.000 €	170.000 €	0 €	0 €	0 €
Deutsches Werkzeugmuseum						
Austausch Wärmeerzeuger	120.000 €	108.000 €	120.000 €	0 €	0 €	0 €
Freiheitstraße						
Erneuerung Lichtzeichenanlage	675.000 €	607.500 €	0 €	337.500 €	337.500 €	0 €
Bergisch Born						
Ausbau mit lärmoptimierten Asphalt (Länge: 1550 m)	2.000.000 €	1.800.000 €	200.000 €	800.000 €	1.000.000 €	0 €
Gesamtsummen	7.440.000 €	6.696.000 €	3.540.000 €	2.562.500 €	1.337.500 €	0 €

Zeile 14 – Bilanzielle Abschreibungen

Der Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung von beweglichen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens entsteht, wird über die Abschreibungen erfasst. Sie sind während der Nutzungsdauer des angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstandes jährlich zu ermitteln und hier auszuweisen.

Nach Bereinigung der gesamten Abschreibung um die Auflösung der Sonderposten (siehe Hauptzeile 02, 04 des Vorberichts) verbleibt nachfolgend dargestellte „Nettoabschreibung“, die nach den NKf - Planungsvorgaben zu „erwirtschaften“ sind:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (siehe Zeilen 02 und 04 im Ergebnisplan)	-11,5	-11,1	-11,0	-11,5	-11,5	-12,2
AfA auf Sachanlagen	25,4	24,6	24,9	25,8	25,5	26,3
Nettoabschreibung	13,9	13,5	13,9	14,3	14,0	14,1

Die Planung der Abschreibungen und Sonderpostenauflösung besteht aus den folgenden drei Komponenten

- Bestehende Vermögensgegenstände der Anlagenbuchhaltung (95,0 %),
- Aktuelle Anlagen im Bau (2,5 %),
- Voraussichtliche Anlagen aufgrund des bestehenden Investitionsprogramm (IP) (2,5 %)

Für die bestehenden Vermögensgegenstände kann zur Planung des Abschreibungsaufwandes die systeminterne Funktion der ERP-Software genutzt werden. Bei den Anlagen im Bau und den voraussichtlichen Anlagen des Investitionsprogramms kann nur eine Prognose auf Basis durchschnittlicher AfA-Dauern, sowie der voraussichtlichen Anschaffungswerte erfolgen. Außerplanmäßige Abschreibungen (bspw. Brandschäden an Gebäuden, Frostschäden an Straßen) können in der Planung nicht berücksichtigt werden. Korrespondierend hierzu wurde die Sonderpostenauflösung geplant.

Zeile 15 - Transferaufwendungen

Hierunter sind alle Leistungen der Gemeinde an Dritte zu erfassen, die von der Gemeinde gewährt werden, ohne dass die Gemeinde dadurch einen Anspruch auf eine konkrete Gegenleistung erwirbt. Darunter fallen Leistungen an das JobCenter, Leistungen der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, Leistungen an Arbeitssuchende, Leistungen an Kriegssopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, Leistungen an

Asylbewerber sowie sonstige soziale Leistungen. Aber auch Hilfen der Gemeinde an Dritte (Subventionen) fallen hierunter.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Betriebskostenzuschuss an Bergische Symphoniker GmbH	1,7	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9
OGGS: Betriebskostenpauschale (Grundschulen)	3,7	4,1	4,2	4,3	4,5	4,6
OGGS: Betriebskostenpauschale (Förderschulen)	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3
An „Betreuung ausl. Flüchtlinge e.V.“	2,7	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
Zuschuss zu den Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen	4,4	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0
An freie Träger für Kindertageseinrichtungen	16,2	17,7	21,0	23,9	24,4	24,8
Leistungen der Sozialhilfe an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
Grundsicherungsleistungen SGB XII (außerhalb von Einrichtungen)	7,5	7,8	8,2	8,6	8,8	9,0
Grundsicherungsleistungen SGB XII (in Einrichtungen)	0,5	0,5	0,5	0,5	0,6	0,6
Laufende Leistungen nach SGB XII	2,2	2,4	2,6	2,8	2,8	2,9
Hilfe zur Pflege für Menschen über 65 Jahren nach SGB XII	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	5,0
Flexible Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII	1,3	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII	1,9	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1
Kosten der Kindertagespflege	2,6	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5
Heimerziehung nach § 34 SGB VIII	10,8	10,4	10,6	10,9	11,1	11,3
Leistungsbeteiligung an den Kosten der Unterkunft/Heizung für Arbeitssuchende (KdU)	28,6	31,4	32,0	32,6	33,2	33,8
Geldleistungen für den Lebensunterhalt (außerhalb von Einrichtungen)	8,0	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
Gewerbesteuerumlage Bund/ Land	4,1	4,5	4,6	4,7	4,9	5,1
Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit	4,0	4,3	4,5	4,5	0	0
Allgemeine Umlagen an Gemeinden und Gemeindeverbände, u.a. an den LVR	28,3	28,1	28,7	29,3	29,9	30,5
Krankenhausumlage an das Land NRW	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Schulsozialarbeit	0,5	0,6	0,4	0	0	0
HSP-Maßnahme 56: Aufwandsreduzierung SGB II	-1,2	-1,2	-1,2	-1,2	-1,2	-1,2
HSP-Maßnahme 57: Aufwandsreduzierung SGB VIII	-0,3	0	0	0	0	0
HSP-Maßnahme 60: Aufwandsreduzierung SGB XII	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3
Endergebnis Zeile 15 =	161,1	164,6	171,1	176,8	175,5	178,7

Aufwendungen für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen

Die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung bedeutete 2015 für die gesamte städtische Verwaltung eine erhebliche Herausforderung und Mehrbelastung. Eine Zuweisung von mehr als tausend Personen binnen kurzer Zeit hatte es auch zu Beginn der 1990iger Jahre nicht gegeben. Darüber hinaus hat die Stadt Remscheid in Amtshilfe für das Land Nordrhein-Westfalen bis zu drei Notunterkünfte bereitstellen können, um die Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes entlasten zu können.

Für die der Stadt Remscheid zugewiesenen Flüchtlinge bestand das Erfordernis über die bestehenden Kapazitäten hinaus Wohnungen anzumieten, so wurden durch die Stadt Remscheid bis zum Jahresende 2015 ca. 200 Wohnungen bei der GEWAG und anderen Wohnungsgesellschaften angemietet.

Die überproportional gestiegenen Flüchtlingszahlen erforderten mehrfach eine Anpassung der Aufwendungen für Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge im Haushaltsjahr 2015 mehrfach (vgl. Drs. 15/1331, 15/1790 und 15/2022).

Am 16. Dezember 2015 einigten sich die Landesregierung und die kommunalen Spitzenverbände auf folgende Finanzierungsregelung

Die jährliche Pauschale wird auf 10.000 Euro pro Flüchtling für das Jahr 2016 angehoben. Auf eine Aufschlüsselung nach Monaten wird in dem Übergangsjahr 2016 verzichtet. Zugrunde gelegt werden sollen die zum Stichtag 1. Januar 2016 den Kommunen zugewiesenen Flüchtlingen.

Nach dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales 11. Februar 2016 erfolgte die Einplanung der Pauschale nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) in 2016 wie folgt:

	Personen	Jahrespauschale pro Person	Jahresbetrag für 2016
„fiktive“ Zahl der in Remscheid vorhandenen Flüchtlinge zum Jahreswechsel 2015/2016, inkl. geduldeter Personen gem. § 60 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	1.135	10.000 Euro	11.350.000 Euro
Nachträglicher Zuschlag wegen Abweichung der „fiktiven“ Zahl vom Ist, jedoch nur bis 10% des bisher angesetzten Aufwandes	114	umgerechnet 9.956 Euro	1.135.000 Euro
Zuweisung 2016	1249		12.485.000 Euro

Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände haben sich darüber verständigt, das System der Verteilung der FlüAG-Mittel ab dem Jahr 2017 neu aufzustellen. Der Vorschlag der Landesregierung, ab 2017 von der jährlichen Pauschale auf eine monatliche Zahlung pro Flüchtling umzustellen, wird von den Kommunalen Spitzenverbänden ausdrücklich begrüßt. Die Verteilung der Summe erfolgt personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen. Hierfür muss eine neue Statistik implementiert werden. Der Personenkreis soll sich entsprechend der Regelung des Jahres 2016 zusammensetzen (Flüchtlinge nach FlüAG und Geduldete gem. § 60 a AufenthG).

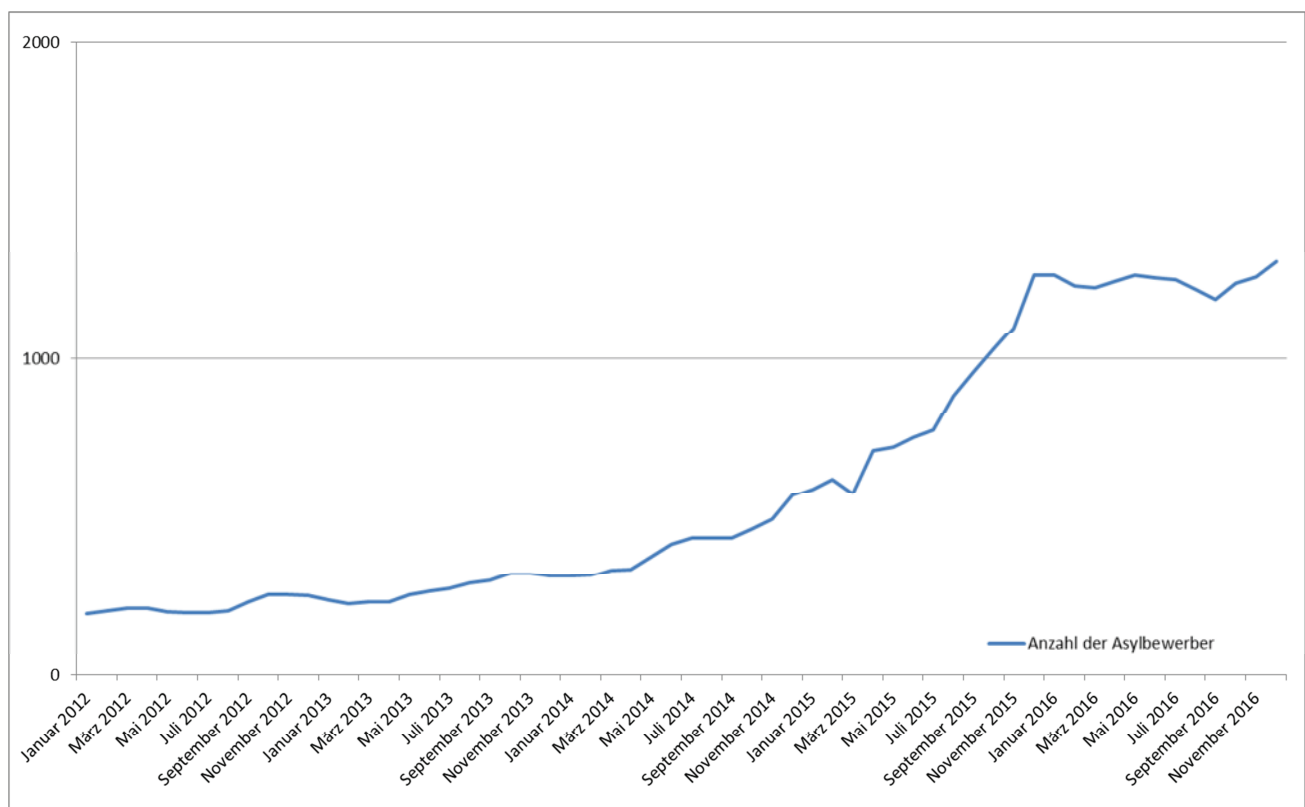
Nach eigenen Ermittlungen betragen die Aufwendungen zur Unterbringung und Versorgung eines zugewiesenen Flüchtlings bisher ca. 11.000 Euro jährlich. Darin sind ausdrücklich keine (!) Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen beinhaltet.

In der nachfolgenden Tabelle sind nur die Flüchtlinge aufgeführt, die der Stadt Remscheid offiziell zugewiesen wurden und zu deren Unterbringung und Versorgung die Stadt nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) und Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) verpflichtet ist. Entgegen der bisherigen Erfahrungen lagen im Zeitraum Januar bis Ende Mai 2016 die Zu- und Abgänge nahezu auf

gleichem Niveau. Hauptgründe für die Abgänge sind Aufenthaltserlaubnisse bei Flüchtlingen mit Bleiberechtigungsansprüche und der damit verbundene Anspruch auf SGB II Leistungen und Freizügigkeit bei der Wohnsitznahme im Bundesgebiet.

Personenbestand	am Jahresende			Im Monat			
	2013	2014	2015	03.16	05.16	07.16	12.16
neu nach Remscheid zugewiesene Flüchtlinge	189	386	1030		171	272	725
Unterbringung in Übergangsheimen	251	321	310	308	279	307	369
Unterbringung in Privatwohnungen mit eigenem Mietvertrag	89	112	99	130	131	140	129
Unterbringung in Privatwohnungen, die von der Stadt angemietet wurden	0	0	904	914	910	907	1.055
Gesamtzahl der untergebrachte Personen	340	599	1.313	1.352	1.320	1.354	1.553
hiervon Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG	321	567	1.265	1.226	1.263	1.250	1.305

Die Entwicklung der Flüchtlingszahlen der vergangenen Jahre in Remscheid wird am nachfolgenden Diagramm veranschaulicht:



Bekanntermaßen sind die Kosten für die Betreuung und Unterbringung der ausländischen Flüchtlinge derzeit kaum planbar Für den Doppelhaushalt 2017/2018 wird von einer durchschnittlichen Flücht-

lingszahl von 1.100 Personen ausgegangen. Derzeit wird prognostiziert, dass die Anzahl der zugewiesenen Flüchtlinge und die Anzahl der Flüchtlinge, die nicht mehr über das FlÜAG unterstützt werden, sich auf gleichem Niveau einpendeln, so dass die Anzahl der betreuten Flüchtlinge gleich hoch bleibt.

Dementsprechend wird die Haushaltsplanung bei den Produkten

05.05.01 - Leistungen für ausländische Flüchtlinge

05.07.02 - Soziale Einrichtungen für ausländische Flüchtlinge

wie folgt aktualisiert (nachfolgend vereinfacht dargestellt):

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamtaufwand	17,3	13,0	12,9	12,9	12,9	12,9
Zuweisung	12,6	11,6	11,6	11,6	11,6	11,6
Refinanzierungsquote ca.	73 %	89 %	90 %	90 %	90 %	90 %

Tagesbetreuung für Kinder

Die Jugendhilfeplanung 2015 für den Bereich der Tagesbetreuung für Kinder wurde mit der Drucksache 15/1350 im Jugendhilfeausschuss und Rat beschlossen. Das Ergebnis der Jugendhilfeplanung zu diesem Zeitpunkt sagte aus, dass

1. ohne die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze bis 2018 kein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder bis zum Schuleintritt bereitgestellt werden kann,
2. der zusätzliche Bedarf in Remscheid einen Ausbau in der Größenordnung von 200 Plätzen erfordert.

Mit der bisherigen Ausrichtung war das Ausbauziel für eine bedarfsgerechte Versorgung für das Jahr 2018 angestrebt. Auf der Grundlage der städtischen Vorausberechnung der Bevölkerung Remscheids 2015 bis 2035 mussten alle planungsrelevanten Daten aktualisiert und die erforderlichen zusätzlichen Ausbaubedarfe ermittelt werden. Die Fachverwaltung geht nunmehr von einem Ausbaubedarf von zusätzlichen 500 Betreuungsplätzen für Kinder in Kindertageseinrichtungen aus, der vom Rat in seiner Sitzung am 30. Juni 2016 beschlossen wurde (Drs. 15/2049). Der Ausbau sieht die Schaffung von 200 Plätzen ab 1. August 2017 und weiteren 500 Plätzen ab 1. August 2018 vor.

Nachfolgend werden die zusätzlichen Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Betreuungsplätze aufgezeigt. Die Hochrechnung erfolgte auf Grundlage der bisherigen Platzzahlen und Rechnungsergebnisse der Aufwendungen und Erträge und unter der Prämisse, dass der zusätzliche Bedarf nicht durch zusätzliche städtische Einrichtungen gedeckt wird:

	2017	2018	2019	2020	2021
Mehraufwendungen					
Zuschüsse an freie Träger	696.550	3.486.150	6.079.150	6.170.350	6.262.900
Mehrerträge					
Gesetzliche Zuschüsse	-279.500	-1.398.800	-2.439.150	-2.475.750	-2.512.900
Elternbeiträge	-27.200	-136.200	-237.500	-241.050	-244.650
Belastungsausgleich	-41.200	-206.200	-359.600	-365.000	-370.450
Beiträge der freien Träger	-65.850	-322.600	-553.000	-553.000	-553.000
Mehrbelastung	282.800	1.422.350	2.489.900	2.535.550	2.581.900

Ab dem Haushaltjahr 2019 ist demnach für den Remscheider Haushalt von einer erheblichen Belastung auszugehen, die sich insbesondere im Jahresergebnis 2019 des Gesamtergebnisplanes widerspiegelt. Die Mehrbelastung des städtischen Haushaltes kann nur durch die allgemeinen Deckungsmittel ausgeglichen werden. Infolgedessen kann der Grundsteuerhebesatzes zum 1. Januar 2018 nicht – wie ursprünglich beabsichtigt auf 600 v.H. gesenkt werden. Die o.g. Mehrbelastungen erfordern eine Deckung, die äquivalent in Grundsteuerhebesatzpunkten ausgedrückt werden kann:

	2017	2018	2019	2020	2021
Die Mehrbelastung aus dem Ausbau der Kindertageseinrichtungen in Höhe von ... Euro	282.800	1.422.350	2.489.900	2.535.550	2.581.900
entspricht ... Hebesatzpunkten der Grundsteuer B	7	35	61	62	63

Es bleibt Aufgabe der Stadt Remscheid den Bedarf an Kita-Plätzen ständig zu überprüfen und anhand der Bevölkerungsprognosen fortzuschreiben, um bedarfsgerechte Angebote zu schaffen und Bürgerinnen und Bürger nicht über das Notwendige hinaus langfristig zu belasten. Aus diesem Grunde wurde die Forschungsgesellschaft FORA beauftragt die Annahmen zur Bevölkerungsentwicklung der Stadt Remscheid mit jenen des Landes und des Bundes zu vergleichen und zu bewerten.

Gewerbesteuerumlage

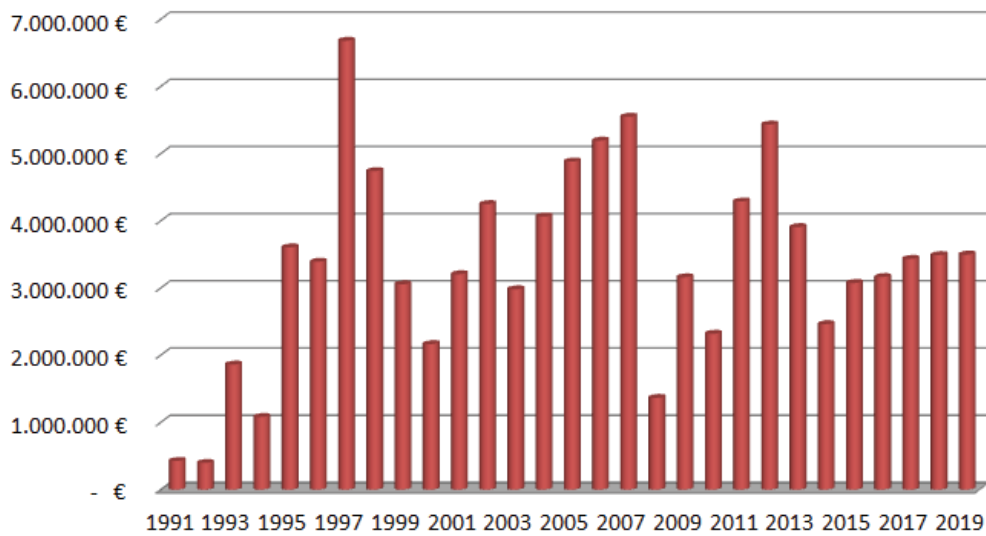
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Umlage an den Bund und das Land	4.110.000	4.460.000	4.590.000	4.730.000	4.890.000	5.060.000
Finanzierung des Fonds Dt. Einheit	3.990.000	4.330.000	4.450.000	4.460.000	0	0

Im Zuge der Fortschreibung der Gewerbesteueransätze werden die Gewerbesteuerumlagen entsprechend angepasst. Der Gesamtumlagesatz 2017 und 2018 beträgt 69 %, das sind ca. 16 % des jährlichen Gesamtgewerbesteueraufkommens. In 2019 beträgt der Umlagesatz gemäß dem Orientierungsdatenerlass 2016 noch 68 % und ab 2020 mit dem Auslaufen des Solidarpaktes lediglich 35 %.

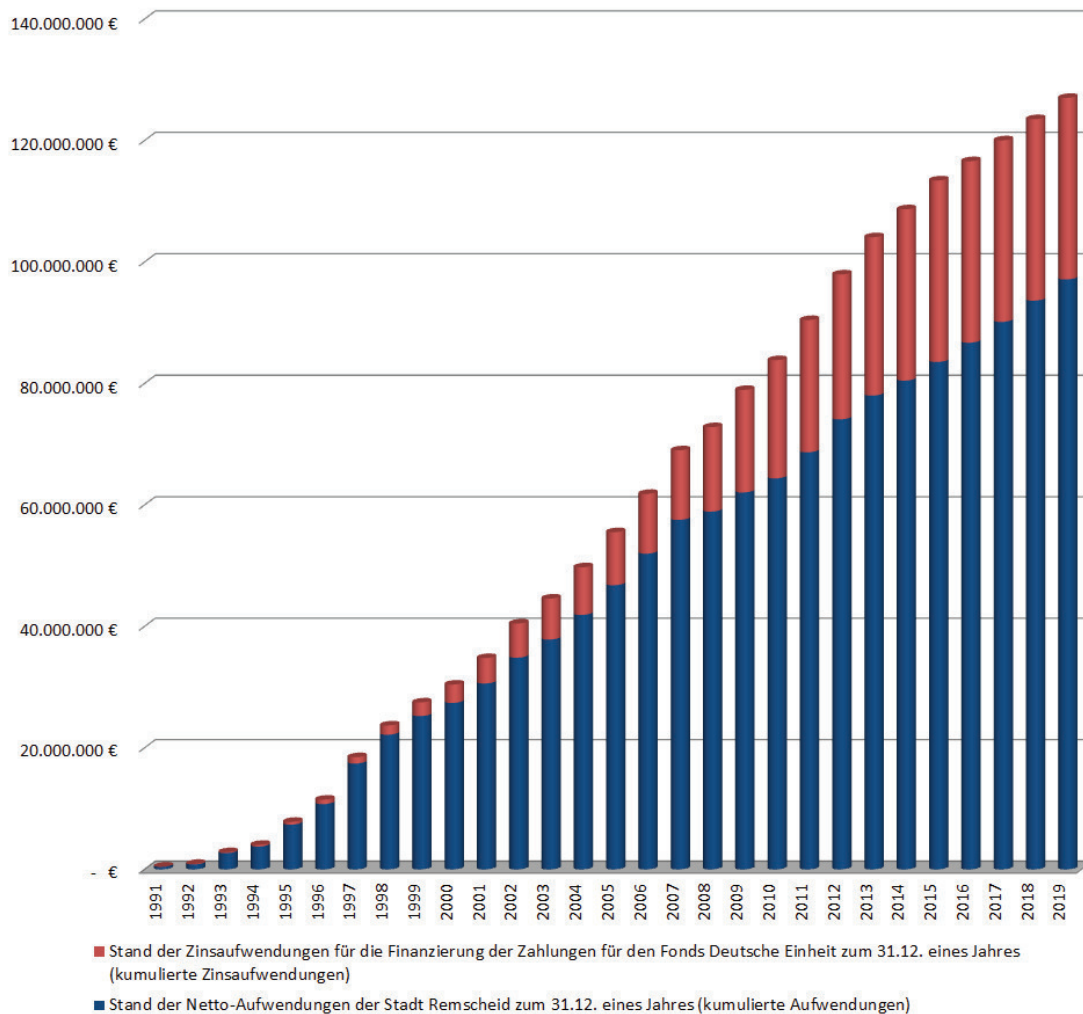
Die Gewerbesteuerumlage wird ab diesem Zeitpunkt damit fast halbiert werden.

Die Stadt Remscheid konnte seit 1993 den Haushalt nicht mehr aus eigener Kraft ausgleichen, so dass die Finanzierung des Fonds Deutscher Einheit vollständig kreditfinanziert erfolgte, so dass auch nach Ende der Zahlungspflicht in 2020 weiter Zinsen anfallen.

Die Stadt Remscheid hat seit 1991 folgende Nettobeiträge an den Fonds Deutsche Einheit gezahlt:



Die nachstehende Graphik weist die kumulierten Zahlungen aus (untere Säulenreihe). Die obere Säulenreihe weist den durch die Zahlungen induzierten Zinsaufwand aus, der auch nach 2020 den städtischen Haushalt belasten wird:



Unabhängig von der gegenwärtigen Niedrigzinsphase kann eine nachhaltige Lösung nur durch einen von Bund und Ländern einzurichtenden Altschuldenfonds zugunsten hoch verschuldeter Gemeinden erfolgen.

Landschaftsumlage

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	28.311.300	28.137.000	28.700.000	29.300.000	29.900.000	30.500.000

Landschaftsumlage

Der Entwurf des Haushaltsplanes des Landschaftsverbandes Rheinland sah für das Jahr 2017 noch eine Beibehaltung des bisherigen Umlagesatzes von 16,75 v.H. in 2017 vor. In Ergänzung mit der Arbeitskreisrechnung des Landes zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2017, welche als weitere maßgebliche Größe die Steuerkraft und die Schlüsselzuweisungen prognostizierte, ergab sich für die Stadt Remscheid eine Landschaftsumlage in Höhe von 29,15 Mio. €.

Nicht unerheblich beeinflusst wurde die Landschaftsumlage zudem von einem zwischen der Stadt Köln und dem LVR geführten Streitverfahren über die Kostenträgerschaft für Integrationshilfen in Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Nach intensiven Gesprächen zwischen den Landschaftsverbänden, dem Innenministerium und den kommunalen Spitzenverbänden konnte eine Lösung erzielt werden und die für die Klageverfahren im Haushaltsentwurf eingeplanten Aufwendungen konnten vermieden werden. Die Stadtverwaltung Remscheid hatte diesen Prozess intensiv begleitet. Die Auswirkungen auf den Hebesatz des LVR (2017 ./ 0,6 und 2018 ./ 0,55 Hebesatzpunkte) wirken unmittelbar auf die zu leistende Umlage der Stadt Remscheid.

Krankenhausumlage

	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000	1.250.000

Die Gemeinden werden an den im Haushaltsplan des zuständigen Ministeriums veranschlagten Haushaltsbeträgen der förderfähigen Investitionsmaßnahmen nach § 9 Abs. 1 KHG in Höhe von 40 vom Hundert beteiligt. Auf Basis der Rechnungsergebnisse der Vorjahre und der Remscheider Einwohnerentwicklung erfolgt eine Neuplanung des Ansatzes.

3.1.3 Finanzergebnis

Zeile 19 – Finanzerträge

Hier sind insbesondere Zinsen aus gegebenen Darlehen, aber auch Dividenden oder andere Gewinnanteile als Erträge aus Beteiligungen sowie andere zinsähnliche Erträge als Finanzerträge zu erfassen.

Die größeren Beträge im Einzelnen:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gewinnausschüttungen aus Beteiligungen	-9,3	-7,3	-3,8	-4,8	-3,3	-3,3
Sonstige Zinserträge	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Veranlagungszinsen Realsteuern	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7	-0,7
Sonstige Finanzerträge und Dividenden	-	-	-	-	-	-
Endergebnis (Zeile 19)	-10,3	-8,3	-4,8	-5,7	-4,3	-4,3

Stadtwerke Remscheid GmbH

Seit dem HSK 2010 führt die Stadtwerke Remscheid einen Mindestbetrag von 850 TEUR an die Stadt Remscheid ab. Aufgrund der Maßnahme M49 (neu) des Haushaltssanierungsplanes erhöht sich dieser Betrag um weitere 400 TEUR auf 1,25 Mio. Euro.

Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe Remscheid

Mit dem Haushaltssanierungsplan 2012 wurde eine Gewinnausschüttung der Technischen Betriebe in Höhe von 2 Mio. Euro p.a. auf den Konsolidierungszeitraum beschlossen. Aufgrund der prognostizierten Entwicklung des Remscheider Haushaltes wurde mit der 3. Fortschreibung eine Erhöhung dieser Ausschüttung notwendig (0,5 Mio. Euro p.a.). Hiermit wird zudem der Aufforderung der Bezirksregierung Düsseldorf nachgekommen, welche mit Ihrer HSP-Genehmigung 2014 ausdrücklich auf weitere derartige Konsolidierungsbeiträge hingewiesen hatte. Ergänzend sollen für einen befristeten Zeitraum die in den vergangenen Jahren angesammelte Gewinnrücklage der TBR jährlich an den tragenden Kernhaushalt ausgeschüttet werden. Mit der 6. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes werden die Konsolidierungsbeiträge in ihrer Einzelhöhe in den Jahren 2019, 2020 und 2021 neu zu verteilt, ohne das Gesamtvolumen zu verändern.

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
HSP 2012 – Drs. 14/2144	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0	-2,0
HSP 2015 – Drs. 15/0547	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5	-0,5
HSP 2015 – Drs. 15/0547	-1,0	-4,0	-3,5	-	-	-
HSP 2016 – Drs. 15/1924	-	-1,5	-	-	-	-
Planansatz (NHH 2016)	-3,5	-8,0	-6,0	-2,5	-2,5	-2,5
<i>nachrichtlich: kumulierte Summe</i>				-25,0		
Änderung in der HSP Fortschreibung 2016				-1,0	0,5	0,5
Planansatz (DHH 2017/2018)	-3,5	-8,0	-6,0	-3,5	-2,0	-2,0
<i>nachrichtlich: kumulierte Summe</i>				-25,0		

Sonstige Finanzerträge

Bei den sonstigen Finanzerträgen werden unter anderem die Dividenden der RWE-Aktien erfasst, die jedoch aufgrund der Geschäftsentwicklung der RWE AG bis auf weiteres nicht erwartet werden können. Hierzu wird die Verwaltung gesondert Stellung nehmen.

Zeile 20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	2,5	2,2	2,1	2,2	2,5	2,5
Kassenkreditaufwendungen	8,5	7,4	8,2	8,7	10,7	12,0
Zinsaufwendungen für Veranlagungszinsen bei der Gewerbesteuer	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Endergebnis (Zeile 20)	11,4	10,2	10,9	11,4	13,7	14,9

Die Zinskonditionen für Liquiditätskredite befinden sich weiterhin auf einem historisch niedrigen Niveau. Ab dem 16. März 2016 wurde der Leitzinssatz für den Euro auf 0,00 % gesenkt, der bis dahin seit dem 4. September 2014 0,05 % betrug.

Für kurzfristige Liquiditätskredite (Wochen- und Monatsgelder) konnten in 2015 Zinskonditionen zwischen 0,00 % und 0,05 % ausgehandelt werden. Für einen Teil des Kreditportfolios wurde in diesem Zeitraum jedoch bereits der Zinssatz langfristig (Laufzeiten von 2021 bis 2025 zu 0,95 % bis 1,50 %) festgeschrieben, um das historisch günstige Zinsniveau für einen längeren Planungszeitraum zu sichern. Im ersten Halbjahr 2016 konnten erstmalig negative Kreditzinssätze vereinbart werden.

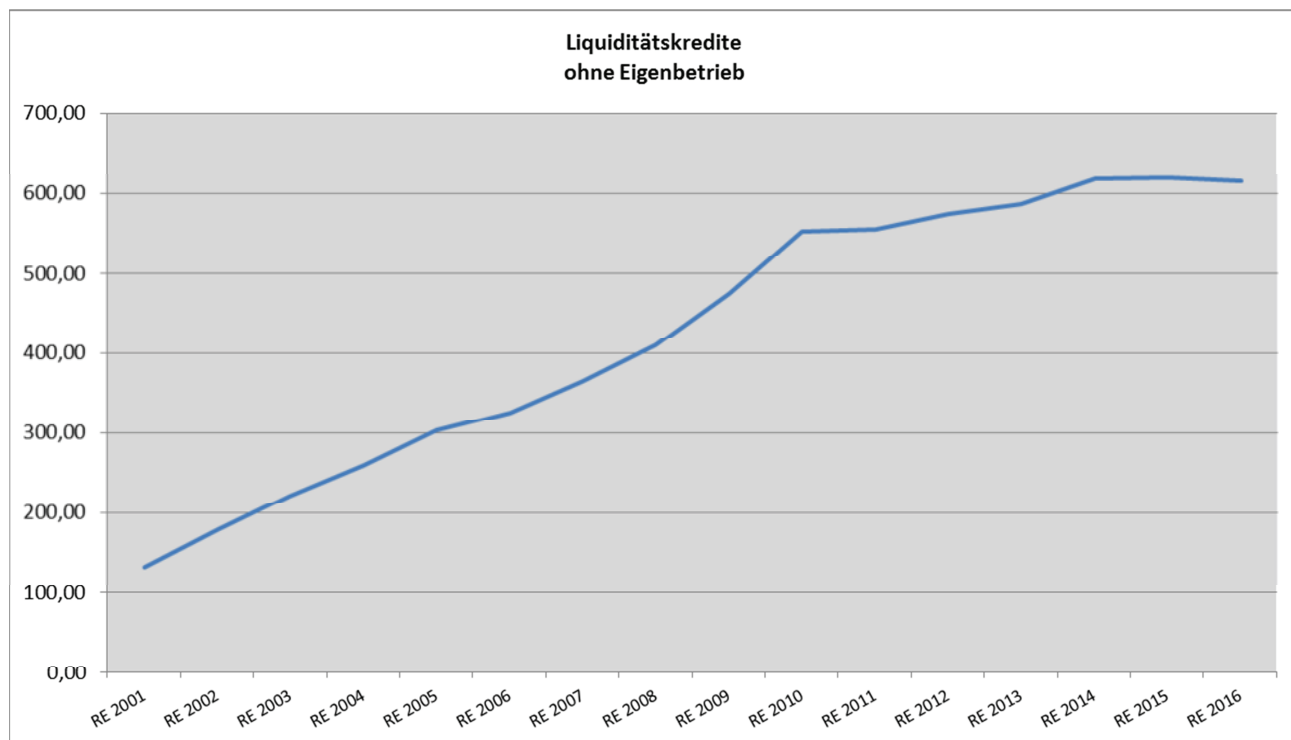
Mit der Haushaltsplanung 2015/2016 wurde der Ansatz für Zinsaufwendungen der Liquiditätskredite gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung bereits deutlich reduziert. Für 2015 wurde ein Rechnungsergebnis von etwa 8,3 Mio. Euro ermittelt, für 2016 wird ein Ergebnis von rund 6,3 Mio. Euro erwartet. Für die Haushaltsplanung 2017/2018 werden unter der Annahme eines moderat steigenden Zinsniveaus Kassenkreditzinssätze in Höhe von 7,4 Mio. Euro bzw. 8,2 Mio. Euro eingeplant.

Die Struktur der Liquiditätskredite hat sich – vor allem beeinflusst durch die Erhöhung des Anleihenbestandes um 47,5 Mio. € in der Gruppe bis 10 Jahre – wie folgt entwickelt:

[Mio. Euro]	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2016 *)
bis 1 Jahr:	225,0	180,0	
bis 5 Jahre:	141,5	161,5	
bis 7 Jahre:	90,0	70,0	
bis 10 Jahre:	168,5	216,0	
Insgesamt:	625,0 (davon 6,5 für TBR)	627,5 (davon 3,0 für TBR)	603,5 (davon 3,0 für TBR)

*) detaillierte Ergebnisdaten zum 31.12.2016 lagen bei Drucklegung noch nicht vor

Mit der nachfolgenden Grafik wird die Liquiditätskreditentwicklung seit dem Jahre 2001 dargestellt. Durch den Stärkungspakt 2012 und dem hiermit verbundenen Haushaltssanierungsplan einerseits sowie durch die Niedrigzinspolitik der EZB andererseits gehen auch die jährlichen Zuwächse bei den Liquiditätskrediten ab 2011 erheblich zurück.



Aufgrund der weiterhin anhaltenden Niedrigzinsphase und der eingegangenen langfristigen Zinsbindungen können die Ansätze weiterhin erheblich reduziert werden. Für die Haushaltsplanung 2017/2018 werden folgende *durchschnittliche* Zinssatzkonditionen bei *Neuaufnahmen* sowie Zinsansätze berücksichtigt:

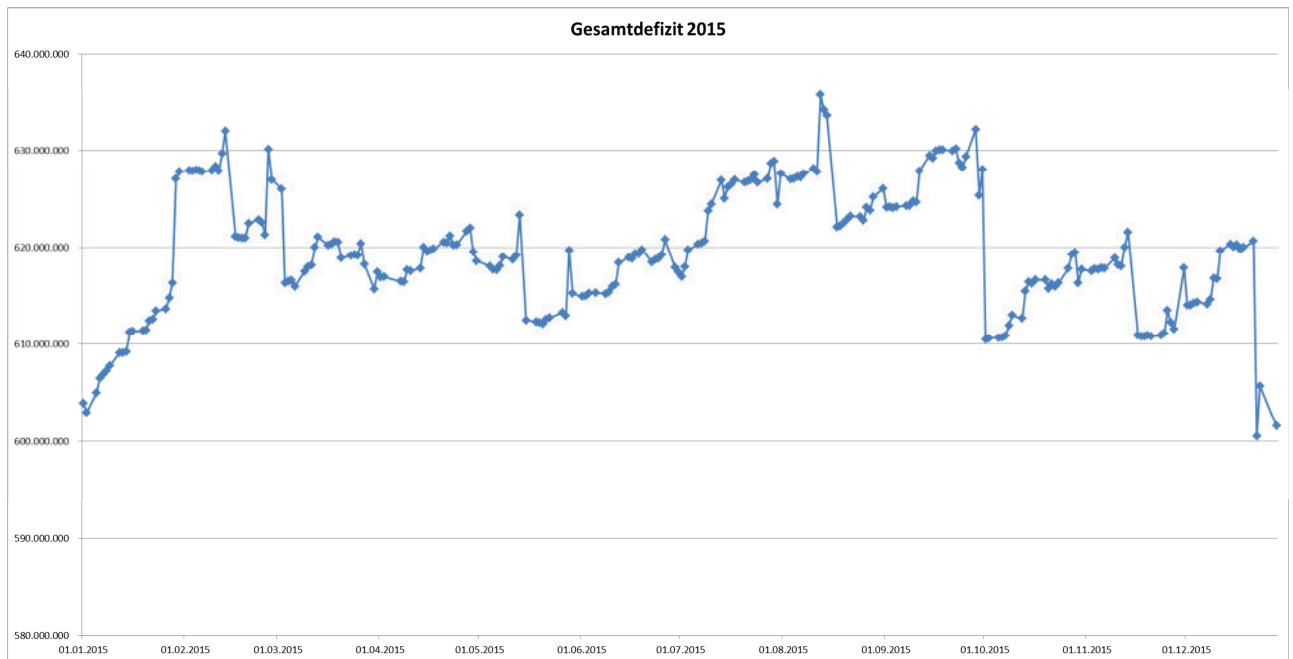
Haushaltsjahr	Nachtragsplan 2016	Haushaltsplan 2017/2018	Ansatz neu	Veränderung
2017	1,00 %	0,50 %	7,40 Mio. €	./ 0,3 Mio. €
2018	1,50 %	1,00 %	8,20 Mio. €	./ 0,3 Mio. €
2019	2,00 %	1,25 %	8,70 Mio. €	./ 0,3 Mio. €
2020		1,75 %	10,70 Mio. €	./ 0,3 Mio. €
2021		2,00 %	12,00 Mio. €	./ 0,25 Mio. €

Kreditzinsen

Mit der Fortschreibung des Investitionsprogrammes 2017 bis 2021 erfolgt auch eine geringfügige Anpassung der Ansätze ab dem Jahr 2019 an den voraussichtlichen Bedarf.

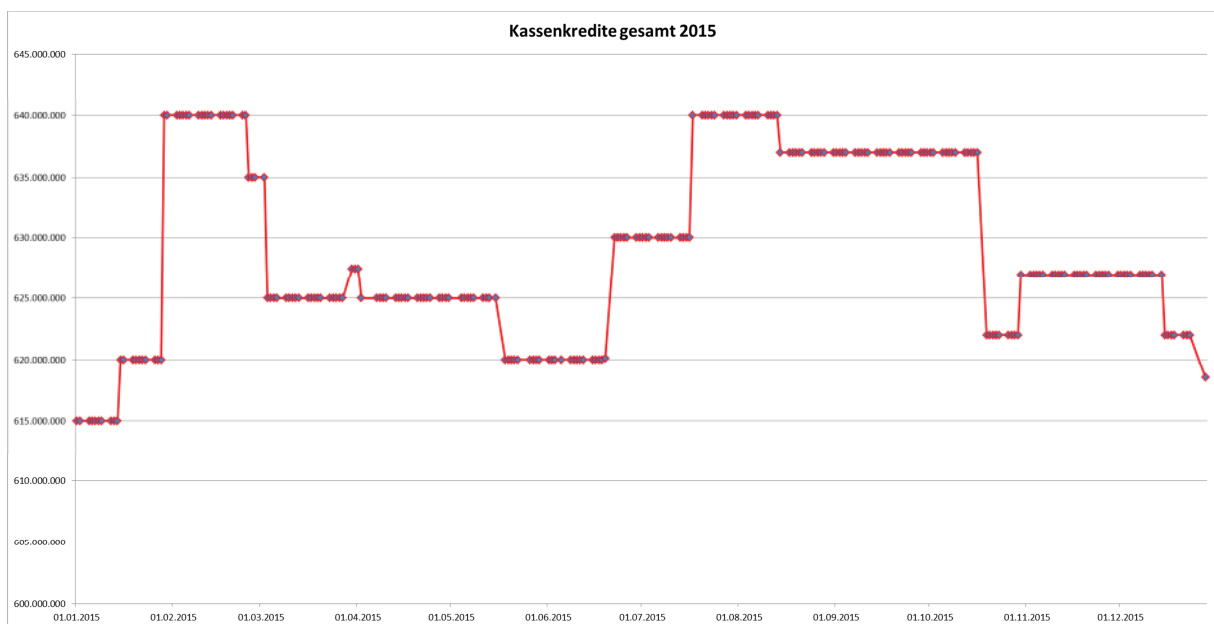
	2017	2018	2019	2020	2021
Planansatz	2.200.000	2.100.000	2.200.000	2.500.000	2.500.000

Im nachfolgenden Diagramm wird die unterjährige Liquiditätsentwicklung inklusive der aufgenommenen Liquiditätskredite als „Gesamtdefizit“ dargestellt. Bei dieser Grafik fallen insbesondere die Zahlungstermine für die Stärkungspaktmittel Anfang Oktober sowie die Nachzahlungen im Rahmen der Erstattungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Dezember auf, die das Defizit jeweils wieder entsprechend verringern.



Im nachfolgenden Diagramm wird die unterjährige Entwicklung des Liquiditätskreditbestandes aufgezeigt. Die aufgenommenen Liquiditätskredite entwickeln sich in etwa analog zum aufgelaufenen Defizit, wobei ein tägliches Liquiditätsmanagement aufgrund der Niedrigzinssituation nicht erforderlich ist.

Für die Aufnahme von Monatsgeldern wurden im Haushaltsjahr 2015 Zinssätze zwischen 0,00 % und 0,03 % p.a. gezahlt. Ein (nicht benötigter) Kassenmehrbestand von 10 Mio. Euro hat somit im Mittel einen Zinsaufwand von 125 Euro im Monat verursacht, wohingegen die Überziehung des Girokontos mit 1 Mio. Euro für nur einen Tag mit einem Zinsaufwand von etwa 175 Euro zu Buche geschlagen wäre.



Zeile 26 - Jahresergebnis

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Endergebnis (Zeile 26)	-1,3	-1,3	-1,3	-1,9	-3,6	-5,1

Nähere Erläuterungen zum Jahresergebnis können dem Punkt „4.1.5 Haushaltsausgleich – Entwicklung des Eigenkapitals“ entnommen werden.

Zeilen 91, 92 – Interne Leistungsverrechnung

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Endergebnis (Zeile 91)	-25,6	-24,1	-22,7	-22,7	-22,7	-22,7
Endergebnis (Zeile 92)	25,6	24,1	22,7	22,7	22,7	22,7

Hier werden die Gesamtsummen der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungsverrechnungen abgebildet. Zur internen Leistungsverrechnung gehören die folgenden Bereiche

- Personal – Reise und Fortbildungskosten etc. (bis 2016)
- Geschäftsbedarf – Postversandt, Fachliteratur, Büromaterial (bis 2016)
- Kommunikation – Nachrichtentechnik und Kommunikationsgebühren
- Immobilien – Kalkulatorische Miete
- Versicherungen und Haftpflichtaufwendungen
- Verwaltungskosten (bis 2016)
- Brandschutz und Schulschwimmen (bis 2016)

Die interne Leistungsverrechnung wurde mit Einführung des neuen Kommunalen Finanzmanagements zunächst stärker hervorgehoben, als es noch im kameralen Haushalt geboten war.

Interne Leistungsverrechnung nach dem Bestellerprinzip

In den Produkten und Teilplänen werden die Kosten seit dem Haushaltsjahr 2008 bei den für die Abwicklung verantwortlichen Fachdiensten erfasst und in einem weiteren Schritt über die interne Leistungsverrechnung den Fachdiensten zugeordnet (in Rechnung gestellt). Als Resultat der gemachten Erfahrungen der vergangenen Jahre erfolgt zur Stärkung der Budgetverantwortung und Transparenz ab dem Haushaltsjahr 2017 für die folgenden Kosten eine unmittelbare Veranschlagung der Aufwendungen bei den Fachdiensten/Teilplänen:

- Personal – Reise und Fortbildungskosten, Wegstreckenentschädigung etc.
- Geschäftsbedarf – Postversandt, Fachliteratur, Büromaterial, Dienstkleidung

Der sogenannte Zwischenschritt über die interne Leistungsverrechnung entfällt. Bei der praktischen Aufgabenwahrnehmung erfolgen keine Veränderungen. Die mit der Abwicklung der Leistungen beauftragten Fachdienste sind beschränkt verfügungsberechtigt in Bezug auf die entsprechenden Ansätze der leistungsempfangenden Fachdienste (Besteller).

Interne Leistungsverrechnung für steuerrechtliche Belange und Gebührenberechnung

Zudem wird die interne Leistungsverrechnung in den Bereichen

- Brandschutz
- Schulschwimmen
- Verwaltungsgemeinkosten

ab dem Haushaltsjahr 2017 nicht mehr vorgenommen. Diese Leistungsverrechnungen wurden regelmäßig für die Gebührenbedarfsberechnungen und die steuerliche Veranlagung zusätzlich im Haushalt veranschlagt. Eine gesetzliche Verpflichtung besteht im Neuen Kommunalen Finanzmanagement nicht. Die Aufgabe dieser Verrechnungen zwischen den Teilplänen ist für eine Geltendmachung im Rahmen der Steuererklärungen und der Gebührenrechnung unschädlich. Die anfallenden originären Aufwendungen werden weiterhin in den Teilplänen verursachungsgerecht gebucht.

Die interne Leistungsverrechnung bei den verbliebenen Bereichen (Kommunikation, Immobilien, Versicherungen) wird ständig überprüft und gegebenenfalls in den kommenden Haushalten weiter aktualisiert werden.

3.2 Gesamtfinanzplan 2015 – 2019

3.2.1 Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeilen 1-17)

Die Zeilen 1 bis 17 des Gesamtfinanzplanes entsprechen inhaltlich grundsätzlich der Planung des Ergebnisplanes. Auf eine gesonderte Erläuterung wird deshalb verzichtet. Größere Abweichungen ergeben sich aus den nicht zahlungswirksamen Abschreibungen des Anlagevermögens, die im Finanzplan ihre indirekte Entsprechung in den Ein- und Auszahlungen der Investitionstätigkeit haben.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit wird nachfolgend nachgewiesen:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Endergebnis Zeile 17 =	16,5	19,0	20,4	23,0	22,4	26,2

Damit wird ab 2016 jährlich ein konsumtiver Einzahlungsüberschuss nachgewiesen. Bereits für 2015 war ein konsumtiver Überschuss geplant, aber aufgrund von Ergebnisverschlechterungen nicht erreicht worden.

3.2.2 Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Zeilen 18-31) / Investitionsprogramm 2015 – 2019

Von 2009 bis 2012 wurde der Stadt Remscheid seitens der Bezirksregierung Düsseldorf keine Genehmigung für die Aufnahme von Investitionskrediten erteilt. Mit der Genehmigung des Haushalts-sanierungsplans 2012 - 2021 ist die Stadt Remscheid seit 2013 wieder regelmäßig in der Lage, Investitionskredite bis maximal zur Höhe der ordentlichen Kredittilgungen aufzunehmen.

Auch mit dieser zurückgewonnenen Handlungsfähigkeit im investiven Bereich sind die Möglichkeiten, neue Projekte aufzunehmen und den Investitionsstau abzubauen, begrenzt.

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau hat in ihrem jährlichen Kommunalpanel im Frühjahr dieses Jahres die Ergebnisse einer Umfrage unter 1.195 Städten, Gemeinden und Kreisen veröffentlicht und kommt zu folgenden Schlüsseln

- Wahrgenommener Investitionsrückstand steigt langsam wieder an
- Straßen und Verkehrsinfrastruktur sowie der Schul- und Bildungsbereich bleiben Sorgenkinder
- Unzureichender Finanzrahmen größtes Hemmnis gerade für Großstädte
- Gute Lage auf dem Kreditmarkt hat kaum Auswirkungen auf die Investitionen
- Finanzschwache Kommunen werden weiter abgehängt

Der Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeile 31) teilt sich anhand des Investitionsprogramms (siehe Anlage, blauer Teil) wie folgt auf:

[Mio. Euro]	2016 *)	2017	2018	2019	2020	2021
Endergebnis Zeile 31 =	-11,5	-19,1	-0,8	-42,3	4,9	7,0
davon innerhalb der „Nettokreditlinie 0“	-4,1	-14,3	6,7	-19,5	5,2	4,0
davon wirtschaftlich/rentierlich	0,1	-4,8	-7,5	-22,8	-0,3	3,0

*) für das Vorjahr weicht der im Finanzplan auszuweisende Planansatz (-11,5 Mio. € im Nachtragsplan 2016) von den *fortgeschrieben* Ansätzen des aktuellen Investitionsprogramms (-4,0 Mio. €) ab.

Die wirtschaftlichen/rentierlichen Anteile des Investitionsprogramms bestehen aus

- Rentierlichen Maßnahmen im Bereich der gebührenrechnenden Einrichtung Rettungsdienst
- Verkaufserlösen, es sei denn, sie werden im Einzelfall in Absprache mit der Kommunalaufsicht zur Finanzierung einer konkreten Investitionsmaßnahme verwendet.
- Wirtschaftlichen Maßnahmen, die nach Einzelabsprache mit der Kommunalaufsicht auch über die „Nettokreditlinie 0“ hinaus finanziert werden dürfen

Das Investitionsprogramm mit dem investitionsscharfen Nachweis der Ein- und Auszahlungen ist weiterhin Beratungs- und Beschlussgrundlage für den Remscheider Haushalt. Aus diesem Grund wird auf den Ausdruck der Teilfinanzpläne im Investitionsbereich (Teil B) verzichtet.

Prioritäten bei der Aufstellung und Abarbeitung des Investitionsprogramms sind folgende Investitionsbereiche:

- Schule und Bildung mit Schwerpunkt Brandschutz und Neubau Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung
- Bedarfsgerechter Ausbau der Kindertagesstätten U3 und Ü3
- Stadtumbau West einschl. Neugestaltung Innenstadt
- Verkehrsinfrastruktur mit Schwerpunkt Ringstraße und Freiheitstraße

Maßnahmen innerhalb der „Nettokreditlinie 0“

Der erste und größte Teil des Investitionsprogramms besteht aus den Investitionsmaßnahmen, die im Rahmen der „Nettokreditlinie 0“ darzustellen sind. Das Investitionsprogramm wird durch die Kommunalaufsicht regelmäßig nur dann genehmigt, wenn für diese Maßnahmen Kredite höchstens in Höhe der ordentlichen Tilgungen aufgenommen werden müssen. Dies entspricht in den nächsten Jahren einem Kreditbedarf zwischen 4,9 und 6,0 Mio. Euro jährlich.

Aufgrund verschiedener Einflüsse ist eine gleichbleibende Kreditlinie nicht in jedem Jahr einzuhalten; es treten jährlich Schwankungen auf, die über den Planungszeitraum aber im Durchschnitt die Nettokreditlinie nicht überschreiten und auch keine Belastungen vorverlagern dürfen.

Die starken Schwankungen in den Bedarfen 2016 ff. ergeben sich vor allem aus der Abwicklung der Maßnahmen, die sich aus der Ansiedlung des DOC ergeben. Die investiven Maßnahmen sind hauptsächlich in 2016 bis 2019 eingeplant, wohingegen der Verkaufserlös in 2018 geplant ist. Hinzu kommen kleinere Be- und Entlastungen aus Zuführungen und Entnahmen von Beträgen aus der Rücklage der Schul-/Bildungspauschale und der Sportpauschale.

Um die Vergleichbarkeit der tatsächlichen Kreditbedarfe und Überschüsse im Investitionsprogramm mit der vorgegebenen jährlichen Nettokreditlinie von 0 Euro herzustellen, wurden die Beträge wie folgt bereinigt:

Bezeichnung	2016 (nachrichtl.)	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €	2020 Mio. €	2021 Mio. €	SUMME Mio. €
Finanzierungsüberhang(+)/Kreditbedarf(-) Investitionsprogramm i. R. Nettokreditlinie 0	- 4,1	- 14,3	+ 6,7	- 19,5	+ 5,2	+ 4,0	- 17,9
./. Kreditbedarf DOC (Verkaufserlöse ./.. Ersatzmaßnahmen)	+ 0,6	+ 6,7	- 8,1	+ 0,4	0,0	+ 0,1	- 0,9
+/- Ent-/Belastung Schul-/Bildungspauschale (Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage)	+ 0,0	0,0	- 0,7	+ 0,7	- 1,9	- 2,1	- 4,0
+/- Ent-/Belastung Sportpauschale (Zuführung (-) / Entnahme (+) Rücklage)	+ 0,2	+ 0,1	- 0,1	- 0,3	+ 0,2	- 0,3	- 0,4
Finanzierungsüberhang(+)/Kreditbedarf(-) Originäres Investitionsprogramm (Brutto-Kreditbedarf)	- 3,3	- 7,5	- 2,2	- 18,7	+ 3,5	+ 1,7	- 23,2
Summe 2017-2021		23,2 Mio. € Kreditbedarf					

Davon Mitfinanzierung Schul-/Bildungsbereich:

1,3

17,8

19,1

Gegenüber den tatsächlichen Kredittilgungen ergibt dieser Kreditbedarf folgende Über- und Unterdeckungen:

Dagegen: mögliche Kreditermächtigung aufgrund ordentlicher Tilgungen (2017: genehmigte Kreditlinie aufgr. geringerer Kreditaufnahmen in 2016)	+ 8,8	+ 4,9	+ 5,2	+ 5,4	+ 6,0	+ 6,0	+ 27,5
Überdeckung (+) und Unterdeckung (-) durch Kreditgenehmigung (Netto-Kreditbedarf)	+ 5,5	- 2,6	+ 3,0	- 13,3	+ 9,5	+ 7,7	+ 4,3
Summe 2017-2021		4,3 Mio. € Überdeckung					

Hieraus lassen sich folgende Schlüsse ableiten:

- Nach Bereinigung um die jährlichen Schwankungen im Bereich DOC, Schul- bzw. Bildungspauschale und Sportpauschale, die jeweils in anderen Jahren gegenfinanziert sind, ergeben sich realistischere originäre Investitionsergebnisse zwischen Überdeckungen (Entschuldung) von 9,5 Mio. Euro und Netto-Kreditbedarfen von 13,3 Mio. Euro.
- In 2019 ist der Betrag der Kredittilgungen um 13,3 Mio. Euro überschritten. In den anderen Jahren ergeben sich z. T. deutliche Unterschreitungen.
- Diese Überschreitung kann durch Unterschreitungen in den Jahren 2017 und 2018 nicht aufgefangen werden. Es bleibt bei einer Überschreitung 2017-2019 von insgesamt 7,7 Mio. Euro. Diese Überschreitung ergibt sich maßgeblich aus der Kaufpreiszahlung beim Neubau des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung, der aufgrund des gewählten Totalunternehmermodells in einer Summe fällig wird.
- Insgesamt werden in 2019 im Schul-/Bildungsbereich 17,8 Mio. Euro aus allgemeinen Deckungsmitteln / Krediten finanziert, da die Schul-/Bildungspauschale nicht auskömmlich ist. Ohne diese Belastungen, die im Wesentlichen durch den Neubau des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung entsteht, wäre im restlichen Investitionsprogramm nur geringe Kreditaufnahme notwendig.

In Summe ab 2017 ergibt sich ein Gesamtkreditbedarf von 23,2 Mio. Euro. Dieser liegt um 4,3 Mio. Euro unter den Kredittilgungen im selben Zeitraum. Es findet im Bereich der originären Investitionsmaßnahmen somit nach der aktuellen Planung eine maßgebliche Entschuldung statt.

Im gesamten Planungszeitraum ist sehr restriktiv mit der Einplanung neuer Maßnahmen umgegangen worden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in späteren Planungsfortschreibungen weitere Investitionen notwendig werden, für die jetzt noch nicht die Einplanungsvoraussetzungen vorliegen. Vor allem ist hier die Maßnahme 3-fach Sporthalle Innenstadt zu nennen, die voraussichtlich Kosten im Bereich von 5-7 Mio. € verursachen wird.

Im Folgenden wird die Entwicklung der fortgeschriebenen Planung 2016, der Ansatzplanung 2017/2018 sowie der mittelfristigen Finanzplanung 2019-2021 genauer erläutert:

Fortschreibung 2016

In der Fortschreibung des Jahres 2016 zeigt sich, dass der bisher geplante Kreditbedarf von 11,5 Mio. Euro nicht in dieser Größenordnung benötigt wird. Bei Kosten- und Kassenwirksamkeitsanpassungen haben sich Entlastungen von 3,3 Mio. € ergeben, so dass gegenüber der Planung von 8,8 Mio. € Kreditbedarf (im Bereich der Maßnahmen i. R. d. Nettokreditaufnahme 0) nur ein Bedarf von 5,5 Mio. € besteht.

Die erhöhte Kreditaufnahme in 2016 ist mit dem verminderten Kreditbedarf 2015 (bereinigt 0,1 Mio. Euro) zu begründen. Dieses Vorgehen wurde bereits vor der Beschlussfassung des Nachtragsplans 2016 in Gesprächen mit der Kommunalaufsicht abgestimmt; mit der Haushaltsverfügung 2016 wurde daher die Kreditgenehmigung in voller Höhe gewährt. Diese muss jedoch nur zum Teil in Anspruch genommen werden.

Planungszeitraum 2017 und 2018

Die Kreditbedarfe der Maßnahmen, die innerhalb der „Nettokreditlinie 0“ darzustellen sind, liegen mit 7,5 und 2,2 Mio. Euro noch unter der maximalen Kreditlinie. Der Bedarf 2017 liegt dabei um 2,6 Mio. € über der Kredittilgung. Dies ist durch Maßnahmen-Verschiebungen aus 2016 in Höhe von 3,3 Mio. € zu erklären; in dieser Höhe wird der genehmigte Kreditbedarf von 2016 nicht in Anspruch genommen.

Mittelfristige Finanzplanung ab 2019

In 2019 ist aufgrund des Neubaus des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung (insgesamt 20,2 Mio. Euro) eine Begrenzung des Kreditbedarfs auf die Tilgungshöhe von 5,3 Mio. € naturgemäß nicht zu halten.

Nach der aktuellen mittelfristigen Finanzplanung überschreitet die Investitionsplanung in Summe die Kredittilgungen von 2017-2021 nicht (4,3 Mio. € ausgewiesene Überdeckung). In 2020 und 2021 werden jedoch bei folgenden Haushaltsplanungen noch Maßnahmen aufzunehmen sein, die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht die Einplanungsvoraussetzungen erfüllen, wie die 3-fach Sporthalle Innenstadt.

Der aktuelle Haushaltsplanungszeitraum 2017-2018 ist hiervon noch nicht betroffen. Die aufsichtsrechtliche Beurteilung dieser umfangreichen Maßnahme am Berufskolleg ab 2019, die aufgrund der Investitionskosten von 19,5 Mio. € nachvollziehbarerweise nicht vollständig im Rahmen der üblichen Investitionsbudgets abgebildet werden kann, wird mit der Bezirksregierung in den kommenden Monaten zu besprechen sein. Hierbei ist sicherlich der positive Verlauf der Investitionskredite seit 2008 mit einzubeziehen (Näheres siehe Seite 62).

Investive Einplanung der Schul-/Bildungspauschale

Die Schul-/Bildungspauschale wird zur Finanzierung investiver Ausgaben im Schuletat als Ersatz für die objektbezogene Förderung von Einzelmaßnahmen gewährt. Seit 2008 können hieraus zusätzlich investive Maßnahmen an Kindertageseinrichtungen finanziert werden. Im Schulbereich sind auch Unterhaltungs- und Ausstattungsmaßnahmen an Schulgebäuden/Schulsportstätten möglich. Die Schul-/Bildungspauschale wird wie folgt verwendet:

Schul- und Bildungspauschale						
Jahr	2016 fortg.	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamteinnahme Schul- und Bildungspauschale	4.131.739	4.131.780	4.131.739	4.130.653	4.300.000	4.500.000
zzgl. Verzinsung der angelegten Bestände	9.279	0	0	0	0	0
Investive Verwendung:						
./. Auszahlungen Schulen investiv	4.950.950	9.269.250	2.878.850	22.064.850	2.314.850	2.314.850
+ Einzahlungen Schulen investiv	0	111.150	0	0	0	0
./. Auszahlungen KiTa	476.350	1.523.600	576.500	569.500	69.500	69.500
+ Einzahlungen KiTa	558.900	387.600	0	0	0	0
Summe investive Verwendung	4.868.400	10.294.100	3.455.350	22.634.350	2.384.350	2.384.350
Konsumtive Verwendung:						
Konsumtive Verwendung für bauliche Unterhaltung	2.965.000	0	0	0	0	0
Über- (+) / Unterdeckung (-) im lfd. Jahr (Inv. + konsumtiv)	-3.692.382	-6.162.320	0	-17.827.308	0	0
Bestand Transferverbindlichkeiten (investiv)	0	0	676.389	0	1.915.650	4.031.300

Angesparte Beträge aus Vorjahren (Rücklagen) aus der Zeit vor dem Planungszeitraum stehen nicht mehr zur Verfügung.

In **2015 und 2016** wurde zur Stützung des Haushaltssanierungsplans ein Betrag von 2,7 bzw. 3,0 Mio. Euro aus der Schul-/Bildungspauschale zur Finanzierung der Unterhaltungen an Schulgebäuden konsumtiv verwendet.

Ab **2017** ist wieder vorgesehen, die Pauschale zur Finanzierung der anstehenden Investitionen zu verwenden. Hauptsächlich werden im Schul- und KTE-Bereich folgende Maßnahmen finanziert:

- Brandschutzmaßnahmen (jährliche Ansätze zwischen 1,5 und 2,0 Mio. Euro)
- Investitionen in Ganztagebetrieb / Inklusion (2,3 Mio. Euro ab 2017)
- Neubau Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung (20,1 Mio. Euro)
- Ausfinanzierung Ausbau U3 (0,2 Mio. Euro in 2017)
- Ausstattung Kita-Ausbau 2017ff (1,4 Mio. Euro)

Es zeigt sich, dass wie bereits in 2016 so auch in **2017** die Zuwendung aus der Schul- bzw. Bildungspauschale nicht auskömmlich ist und den allgemeinen Kreditrahmen mit 6,2 Mio. Euro belastet (2016: 3,7 Mio. Euro)

In **2018** kann ein relativ geringer Überschuss zurückgelegt werden (0,7 Mio. Euro). Trotz dieser Rücklage entsteht in **2019** durch die Fälligkeit der Zahlungen für Ankauf und Ausstattung des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung eine Unterdeckung von 17,8 Mio. Euro.

In **2020 und 2021** sind zurzeit keine größeren Maßnahmen mehr geplant, so dass sich eine Rücklage von 4,0 Mio. Euro am Ende des Planungszeitraumes ergibt.

Investive Einplanung der Sportpauschale

Die Mittel der Sportpauschale können verwandt werden für Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Sportanlagen, Sanierung, Modernisierung und Erwerb von Sportanlagen sowie die Einrichtung und Ausstattung von Sportstätten. Der Verwendungszweck wurde so geöffnet, dass auch die Förderung vereinseigener Sportanlagen möglich ist.

Die Sportpauschale wird wie folgt verwendet:

Sportpauschale						
Jahr	2016 fortg.	2017	2018	2019	2020	2021
<u>Gesamteinnahme Sportpauschale</u>	299.821	297.396	300.000	300.000	300.000	300.000
<u>Investive Verwendung:</u>						
./. Auszahlungen investiv (Haushaltsplan)	498.000	580.000	220.000	40.000	540.000	40.000
+ Einzahlungen investiv	0	50.000	0	0	0	0
Über- (+) / Unterdeckung (-) investiv	-198.179	-232.604	+80.000	+260.000	-240.000	+260.000
Erhöhung der Transferverbindlichkeiten	0	0	80.000	260.000	0	260.000
Inanspruchnahme bestehender Transfervb.	198.179	124.637	0	0	240.000	0
Verbleibende Über- (+) / Unterdeckung (-) investiv	0	-107.967	0	0	0	0
Bestand Transferverbindlichkeiten investiv	124.637	0	80.000	340.000	100.000	360.000

Das Kunstrasenprogramm findet in 2017/2018 seinen vorläufigen Abschluss durch den Umbau des Tennenplatzes in Reinshagen. Hierfür wird in 2017 die Rücklage vollständig in Anspruch genommen. In 2018 erfolgt die Restfinanzierung aus der dann erwarteten Sportpauschale.

Für die Finanzierung der Sanierung der Stützmauer Jahnplatz Lüttringhausen, die aufgrund des Haushaltsbegleitbeschlusses ins Investitionsprogramm mit aufgenommen wurde, stehen keine Mittel der Sportpauschale 2017 oder früher zur Verfügung. Die Maßnahme wird daher durch Kredite finanziert werden.

In 2020 sind noch einmalig Mittel für die Umgestaltung eines Platzes mit Kunstrasen vorgesehen; die Verwendung ist jedoch noch nicht konkretisiert.

Bis zum Ende des Planungszeitraumes steigen die Rücklagen wieder auf 360.000 € an (862.000 € bei Nichtumsetzung eines weiteren Kunstrasenplatzes).

Die beiden 3-fach Sporthallen (Röntgen-Gymnasium und Innenstadt) werden nicht aus der Sportpauschale finanziert, da sie überwiegend für den Schulsport genutzt werden. Ebenso findet die Ersatz-

sportstätte am Hackenberg hier keine Berücksichtigung, da diese vollständig aus den Verkaufserlösen der DOC-Grundstücke finanziert wird.

Wirtschaftliche / rentierliche Maßnahmen außerhalb der Nettokreditlinie

Neben allgemeinen Veräußerungserlösen und Investitionen im rentierlichen Bereich (gebührenfinanzierter Rettungsdienst) sind einzelne Maßnahmen mit positiven wirtschaftlichen Ergebnissen eingeplant. Soweit die Rentabilität der Maßnahmen plausibel dargelegt werden kann, wird eine Vereinbarung mit der Kommunalaufsicht über die Erweiterung des Kreditrahmens über die Tilgungshöhe hinaus angestrebt. Maßgeblich sind in diesem Bereich die folgenden Maßnahmen:

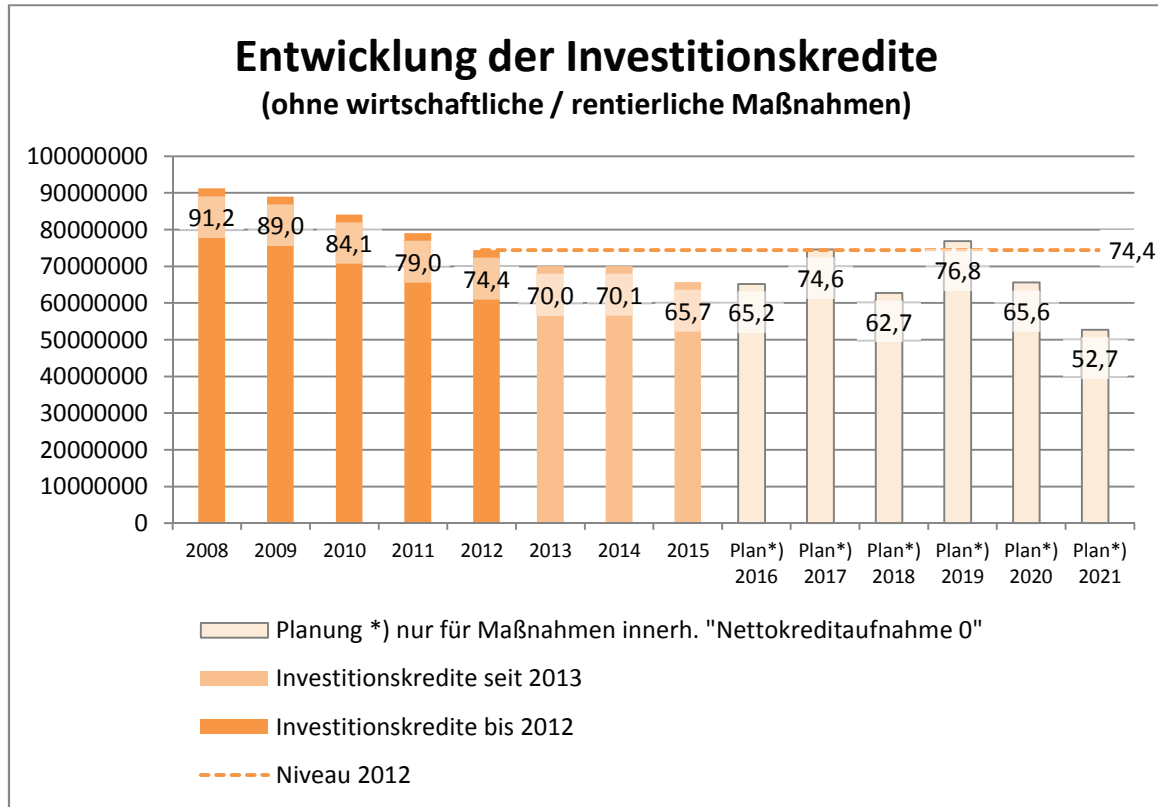
- **Erweiterung des Rathauses einschließlich einer Rettungswache**
Die Maßnahme mit einem geschätzten Volumen von 21,0 Mio. € soll im Rahmen eines erweiterten Totalunternehmermodells errichtet werden. Hierdurch sollen Energie- und sonstige Bewirtschaftungskosten eingespart und einzelne Verwaltungsstandorte aufgegeben werden. Die Wirtschaftlichkeit der Gesamtmaßnahme ist durch ein Gutachten eines externen Beratungsunternehmens ermittelt worden. Die Übernahme des fertigen Gebäudeteils vom Totalunternehmer – und damit die Kaufpreiszahlung – ist für 2019 geplant.
- **Förderprogramm „Gute Schule 2020“**
Die Maßnahmen mit einem Volumen von je 3,1 Mio. € in den Jahren 2017-2020 sind zunächst als Investitionsmaßnahmen eingeplant. Die Verbuchung der entsprechenden Zahlungen der KFW erfolgt als Kreditaufnahme. Der entstehende Kreditbedarf aus den Investitionen ist nicht durch die Kommune zu finanzieren und wird daher ebenfalls im Bereich der rentierlichen Investitionen dargestellt. Tilgung und Zinszahlungen werden vom Land als Schuldendienstbeihilfe unmittelbar an die KFW geleistet.

Mit der Beschlussfassung (Drs. 15/3020) zur Umsetzung des „Förderprogramms für die kommunale Schulinfrastruktur“ ist davon auszugehen, dass bei der Umsetzung ein maßgeblicher Teil der Maßnahmen nicht investiv sondern konsumtiv als Unterhaltung an Gebäuden abgewickelt wird.

Nach den Budgetregelungen ist hierzu ab 2017 eine Durchlässigkeit der Haushaltsmittel gegeben. Jedoch werden die Kredite der KFW in entsprechender Höhe ebenfalls konsumtiv zu buchen sein. Die Buchungssystematik nach dem Erlassentwurf ist so gestaltet, dass eine Belastung des (konsumtiven) Ergebnisses in keinem Fall auftreten wird, so dass keine Auswirkung auf den Haushaltssanierungsplan entsteht.

Entwicklung des Bestandes der Investitionskredite

Im Folgenden ist die Höhe der Investitionskredite im Verlaufe der letzten Jahre dargestellt, ergänzt um die voraussichtliche Entwicklung im Planungszeitraum. Hierbei sind die wirtschaftlichen und rentierlichen Maßnahmen nicht berücksichtigt, um eine Vergleichbarkeit des Verlaufs mit der Vergangenheit zu schaffen.



Seit 2013 durfte die Stadt Remscheid wieder Investitionskredite in Höhe der Tilgungen aufnehmen. Dies musste allerdings bislang nur in einem Jahr (2014) in Anspruch genommen werden. Daher hat sich seit Ende 2012 bis Ende 2015 eine Entschuldung von 8,7 Mio. Euro ergeben. Die Kreditermächtigung 2015 musste nicht in Anspruch genommen werden und kann aufgrund des Investitions-Ergebnisses 2015 endgültig verfallen.

In den Jahren bis 2019 wird sich insgesamt ein maßgeblicher Kreditbedarf ergeben, die Höhe der Investitionskredite wird auf 76,8 Mio. € ansteigen und damit leicht über dem Niveau von 2012 liegen. Maßgeblich hierfür ist der Neubau des Berufskollegs Wirtschaft und Verwaltung, der in Höhe von 17,8 Mio. € nicht aus der Schul-/Bildungspauschale finanziert werden kann. (Es wird darauf hingewiesen, dass hierbei die wirtschaftlichen/rentierlichen Maßnahmen, für die nach Einzelabstimmung ggf. zusätzliche Kredite aufgenommen werden, nicht berücksichtigt sind; der tatsächliche Kreditbestand wird entsprechend höher ausfallen)

Die Genehmigungsfähigkeit dieser besonderen Spitze wird auf dieser Grundlage nach der Einbringung des Haushaltsplan-Entwurfs mit der Kommunalaufsicht abgestimmt.

3.2.3 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 33-35)

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit setzt sich wie folgt zusammen:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Tilgung von Investitionskrediten	-4,5	-4,9	-5,2	-5,4	-6,0	-6,0
Aufnahme von Investitionskrediten	11,5	19,2	3,1	40,1	3,1	0,0
Tilgung zur Umschuldung	-6,0	-6,8	-6,6	-6,3	-9,6	-5,7
Kreditaufnahme zur Umschuldung	6,0	6,8	6,6	6,3	9,6	5,7
Saldo Zeile 35 =	7,0	14,2	-2,1	34,7	-2,9	-6,0

Die Kreditaufnahmen ergeben sich aus den Planungen im Investitionsprogramm. Da in Jahren mit einer Überdeckung in den Investitionsmaßnahmen keine Sondertilgung von Krediten erfolgt, werden diese Überdeckungen bei den Kreditbedarfen des Folgejahres mindernd berücksichtigt. Weitere Ausführungen hierzu siehe die Ausführungen unter Kapitel 3.2.2 zum Investitionsprogramm (ab Seite 55).

Aufnahmen und Tilgungen von Liquiditätskrediten sind nach der GemHVO nicht einzuplanen. Diese werden ausschließlich im der Finanzrechnung zum Jahresabschluss dargestellt.

3.2.4 Bestandsveränderung an Finanzmitteln (Zeile 38)

Die Finanzmittel werden sich wie folgt entwickeln:

[Mio. Euro]	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Endergebnis Zeile 38 =	12,0	14,1	17,5	15,3	24,4	27,0
Gesamtveränderung der Finanzmittel				98,3		

Damit wird ein Einzahlungsüberschuss ohne die Aufnahme von Kassenkrediten erstmalig ab 2016 nachgewiesen. Im Planungszeitraum wird der Gesamtbetrag der Liquiditätskredite um 98,3 Mio. € abgebaut werden.

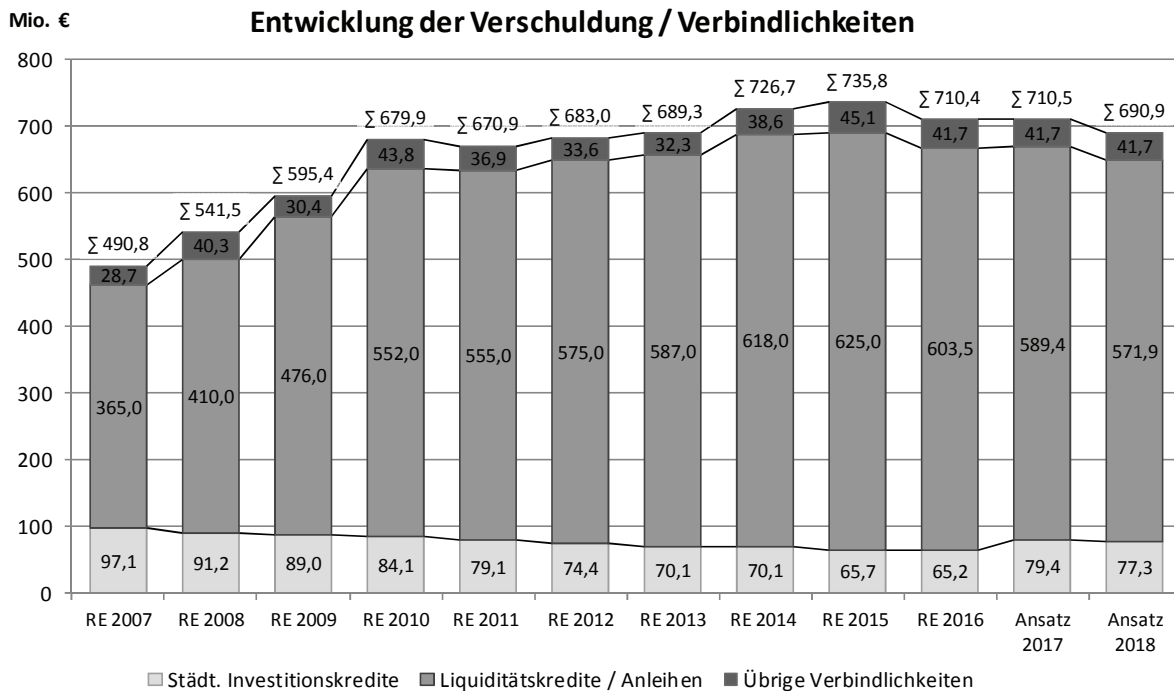
Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist in der Haushaltssatzung festgesetzt.

4. Bilanz zum 31.12.2015 [Entwurf]

Pos.	AKTIVA	Bilanz 31.12.2014	Bilanz 31.12.2015	Veränderung
1.	<u>Anlagevermögen</u>	<u>999.422.181,08</u>	<u>983.432.844,31</u>	<u>-15.989.336,77</u>
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	640.479,89	752.192,06	111.712,17
1.2	Sachanlagen	668.370.115,22	650.534.132,51	-17.835.982,71
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	81.268.879,86	78.067.079,16	-3.201.800,70
1.2.1.1	Grünflächen	44.464.388,67	42.586.871,76	-1.877.516,91
1.2.1.2	Ackerland	437.024,04	437.024,04	0,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	445.492,96	444.270,70	-1.222,26
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	35.921.974,19	34.598.912,66	-1.323.061,53
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	326.573.284,78	317.507.251,06	-9.066.033,72
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	23.833.291,98	23.720.466,76	-112.825,22
1.2.2.2	Schulen	193.306.202,63	187.751.331,38	-5.554.871,25
1.2.2.3	Wohnbauten	9.260.156,63	8.921.848,20	-338.308,43
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	100.173.633,54	97.113.604,72	-3.060.028,82
1.2.3	Infrastrukturvermögen	234.643.747,94	225.483.953,93	-9.159.794,01
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	60.880.394,14	60.693.908,94	-186.485,20
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	30.986.344,95	30.319.427,45	-666.917,50
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00	0,00	0,00
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	643.700,13	617.583,15	-26.116,98
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	132.098.047,11	124.086.380,89	-8.011.666,22
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	10.035.261,61	9.766.653,50	-268.608,11
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	822.133,92	801.244,89	-20.889,03
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	22.444,72	22.444,72	0,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.299.666,64	5.024.621,52	-275.045,12
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.951.007,83	5.235.349,77	284.341,94
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	14.788.949,53	18.392.187,46	3.603.237,93
1.3	Finanzanlagen	330.411.585,97	332.146.519,74	1.734.933,77
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	208.473.651,64	208.473.651,64	0,00
1.3.2	Beteiligungen	1.198.082,38	1.199.645,38	1.563,00
1.3.3	Sondervermögen	94.776.886,68	94.819.476,66	42.589,98
1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	10.766.649,00	10.766.649,00	0,00
1.3.5	Ausleihungen	15.196.316,27	16.887.097,06	1.690.780,79
1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	598.050,10	579.666,58	-18.383,52
1.3.5.2	an Beteiligungen	16.184,59	10.789,72	-5.394,87
1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	14.582.081,58	16.296.640,76	1.714.559,18
2.	<u>Umlaufvermögen</u>	<u>52.371.960,00</u>	<u>47.101.888,73</u>	<u>-5.270.071,27</u>
2.1	Vorräte	0,00	0,00	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	36.332.897,36	33.931.053,46	-2.401.843,90
2.2.1	Öffentlich-rechtl. Forderungen u. Ford. aus Transferleistungen	19.437.632,31	12.719.703,30	-6.717.929,01
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	8.251.950,33	12.463.540,69	4.211.590,36
2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	8.643.314,72	8.747.809,47	104.494,75
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00	0,00
2.4	Liquide Mittel	16.039.062,64	13.170.835,27	-2.868.227,37
3.	<u>Aktive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>14.845.386,00</u>	<u>21.644.756,84</u>	<u>6.799.370,84</u>
4.	<u>Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u>	<u>77.141.277,55</u>	<u>104.749.661,84</u>	<u>27.608.384,29</u>
	Summe:	1.143.780.804,63	1.156.929.151,72	13.148.347,09

Pos.	PASSIVA	Bilanz 31.12.2014	Bilanz 31.12.2015	Veränderung
1.	Eigenkapital	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
1.1	Allgemeine Rücklage	-26.111.766,25	-76.588.451,81	-50.476.685,56
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00	0,00
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-51.029.511,30	-28.161.210,03	22.868.301,27
1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag (Umbuchung an Aktivseite)	77.141.277,55	104.749.661,84	27.608.384,29
2.	Sonderposten	<u>163.435.566,37</u>	<u>160.738.411,61</u>	<u>-2.697.154,76</u>
2.1	für Zuwendungen	119.402.785,23	119.308.615,47	-94.169,76
2.2	für Beiträge	42.161.326,80	39.495.089,36	-2.666.237,44
2.3	für den Gebührenaussgleich	0,00	0,00	0,00
2.4	Sonstige Sonderposten	1.871.454,34	1.934.706,78	63.252,44
3.	Rückstellungen	<u>237.187.955,34</u>	<u>245.901.817,68</u>	<u>8.713.862,34</u>
3.1	Pensionsrückstellungen	214.313.798,40	220.533.278,84	6.219.480,44
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.304.514,66	1.247.901,37	-56.613,29
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	3.223.018,41	6.684.678,46	3.461.660,05
3.4	Sonstige Rückstellungen	18.346.623,87	17.435.959,01	-910.664,86
4.	Verbindlichkeiten	<u>727.280.769,90</u>	<u>735.750.381,09</u>	<u>8.469.611,19</u>
4.1	Anleihen	90.000.000,00	165.000.000,00	75.000.000,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	70.056.887,97	65.694.276,89	-4.362.611,08
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
4.2.2	von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
4.2.3	von Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00	0,00	0,00
4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	70.056.887,97	65.694.276,89	-4.362.611,08
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	528.000.000,00	460.000.000,00	-68.000.000,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	612.290,45	464.557,50	-147.732,95
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.328.890,97	8.766.221,74	3.437.330,77
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.898.605,03	3.721.881,18	1.823.276,15
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	10.236.101,99	11.943.902,90	1.707.800,91
4.8	Erhaltene Anzahlungen	21.147.993,49	20.159.540,88	-988.452,61
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<u>15.876.513,02</u>	<u>14.538.541,34</u>	<u>-1.337.971,68</u>
	Summe:	1.143.780.804,63	1.156.929.151,72	13.148.347,09

5. Übersicht zum Stand der Verbindlichkeiten



Die Werte 2016 sind den vorläufigen Jahresabschlussergebnissen 2016 entnommen.

Die Remscheider Pro-Kopf-Verschuldung zum 31.12.2016 beträgt auf der Basis der fortgeschriebenen Einwohnerzahl (Stand 31.12.2015 = 111.766):

Verbindlichkeiten aus	Bilanzwert	Verschuldung pro Einwohner
Anleihen	212.500.000 €	1.901 €/EW
Kredit für Investitionen vom privaten Kreditmarkt	65.155.760 €	583 €/EW
Kredit für Liquiditätssicherung	391.000.000 €	3.498 €/EW
Übrige Verbindlichkeiten	41.713.186 €	373 €/EW
Gesamtverschuldung zum 31.12.2016	710.368.946 €	6.356 €/EW

NRW-Stadtanleihe

Nach der Banken- und Wirtschaftskrise hatten sich in den vergangenen Jahren auf Seite der Banken diverse Marktteilnehmer aus dem Kommunalkreditgeschäft zurückgezogen bzw. ihr Volumen begrenzt. Zudem ist aufgrund verstärkter Eigenkapitalregelungen damit zu rechnen, dass sich weitere Anbieter vom Kommunalkreditmarkt zurückziehen und sich auf das lukrativere Unternehmenskundengeschäft ausrichten. Zur Aktivierung neuer Finanzierungsquellen und zur Sicherung des derzeit immer noch günstigen Refinanzierungsniveaus an den Geld- und Kapitalmärkten hat die Stadt Remscheid neben dem Abschluss von Schuldscheindarlehen zusammen mit anderen NRW-Städten unter gemeinsamer Führung der von Deutscher Bank, Helaba, DEKA-Bank und HSBC insgesamt vier Stadtanleihen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 1,4 Mrd. Euro am Markt platziert (Anteil Remscheid 202,5 Mio. Euro). Der für vier Jahre hierbei vertraglich gesicherte Zinssatz beträgt zwischen 1,00 und 1,25 % für eine Laufzeit von bis zu 10 Jahren.

Laufzeitstruktur der Liquiditätskredite

Zur Sicherung des historisch niedrigen Zinsniveaus sowie zur Risikostreuung ist von der Möglichkeit gebraucht gemacht worden, Teile der Liquiditätskredite mit mittel- und längerfristigen Zinsfestschreibungen bis 10 Jahre zu sichern.

Die Struktur der Liquiditätskredite hat sich – vor allem beeinflusst durch die Erhöhung des Anleihenbestandes um 47,5 Mio. € in der Gruppe bis 10 Jahre – wie folgt entwickelt:

[Mio. Euro]	31.12.2015	30.06.2016	31.12.2016 *)
bis 1 Jahr:	225,0	180,0	
bis 5 Jahre:	141,5	161,5	
bis 7 Jahre:	90,0	70,0	
bis 10 Jahre:	168,5	216,0	
Insgesamt:	625,0 (davon 6,5 für TBR)	627,5 (davon 3,0 für TBR)	603,5 (davon 3,0 für TBR)

*) detaillierte Ergebnisdaten zum 31.12.2016 lagen bei Drucklegung noch nicht vor

6. Übersicht der Bürgschaften zum 31.12.2015

Bürgschaften / Rückbürgschaften (§ 87 Abs. 2 GO NW)

a) Begünstigter / Schuldner des Darlehen		verbürgte Schuld (in €) zum	
b) Darlehensgläubiger, Anzahl der Bürgschaften		31.12.2014	31.12.2015
a) Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal			
b) Leasingvertrag „US-Lease“, 1	(*1)	14.054.902,52	14.054.902,52
a) Sana Klinikum Remscheid GmbH	(*2)		
b) KfW, 2		2.976.461,39	2.499.193,34
a) Gemeinnützige Wohnungs AG (GEWAG)			
b) HVB München, 1		618.306,30	530.822,38
a) Schloßbauverein, Burg an der Wupper e.V.	(*3)		
b) StadtpK SG, 1		43.346,84	40.098,41
Summe Bürgschaften ohne (*1) „US-Lease“		3.638.114,53	3.070.114,13
Summe Bürgschaften incl. (*1) „US-Lease“:		17.693.017,05	17.125.016,65

Sicherheiten zugunsten Dritter (§ 87 Abs. 1 GO NW)

Begünstigter	maximale Verpflichtung (€)	besicherter Betrag (in €) zum	
		31.12.2014	31.12.2015
1. Sana Klinikum Remscheid GmbH (*4)	25% von 6.566.267,52	1.605.914,05	1.605.914,05
2. Verein Klosterkirche Lennep e.V. (*5)	133.000,00	41.347,18	34.410,32
3. LEG (Entwicklungsgebiet Hohenhagen) (*6)	2.000.000,00	3.857,89	0,00
4. Elterninitiative KiTa Hackenberg e.V. (*7)	118.620,00	39.540,00	35.586,00
Summe sonstige Sicherheiten		1.690.659,12	1.675.910,37
Bürgschaften und sonstige Sicherheiten gesamt:		19.383.676,17	18.800.927,02

(*1) Angenommenes maximales Risiko lt. DS 25/57 und DS 25/28 (11 WP): 26,18 % von 53,7 Mio. € (105 Mio. DM).

(*2) Darlehen für Neubau Burger Str., Restschuld 31.12.2015 9.996.773,37 €. Davon verbürgt sind 25% (bis max. 9 Mio. €)

(*3) Rückbürgschaft gegenüber der Stadt Solingen (anteilig 31% der Gesamtbürgschaftssumme)

(*4) Patronatserklärung zur Sicherung der Finanzierung der Kinder- und Jugendpsychiatrie; max. Verpflichtung = valutierender Betrag zum 31.12.2015, davon besichert ist der städt. 25%-Anteil.

(*5) Sicherung einer Grundschuld über urspr. 133.000 €; das Darlehen hierzu wurde seitens des Vereins getilgt. Die Neuvaluierung beläuft sich auf nominal 65.000,00 €, angegeben ist hier die Restschuld zum 31.12.2015.

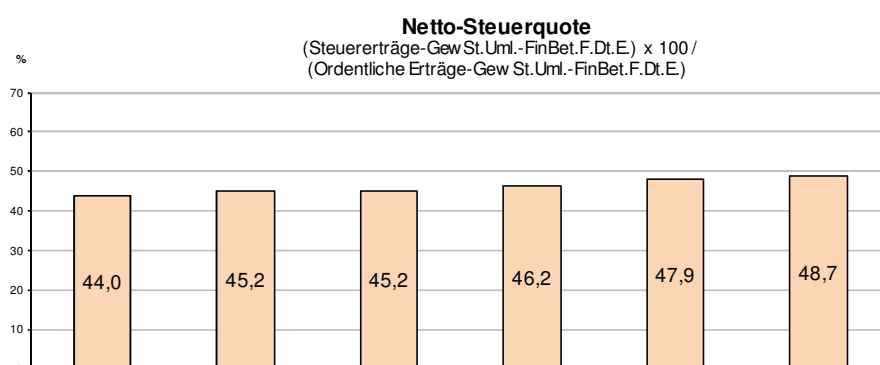
(*6) Kontokorrentkredit, Haftung gem. §§ 160 (4), 165 und 167 BauGB bis zur Höhe von max. 2.000.000 €. Angegeben ist hier unter „sonstige Sicherheiten“ der zum 31.12.2015 valutierende Betrag. In 2015 ergibt sich ein positiver Betrag von 191.359,86 €. positive Beträge sind nicht auszuweisen.

(*7) Die Erweiterung Kindertagesstätte Hackenberg wurde in 1991 mit Landesmitteln gefördert. Die Zweckbindung besteht noch bis 2024. Nach Aufgabe der Trägerschaft durch die ev. Kirchengemeinde hat die Elterninitiative Kindertagesstätte Hackenberg e.V. in 2007 den Betrieb der Einrichtung übernommen. Diese ist vor Rückzahlungsverpflichtungen an das Land freizustellen, die sich bei Aufgabe der Einrichtung ergeben würden. Angegeben ist der noch der Zweckbindung unterliegende Betrag.]

7. Ergebnisanalyse

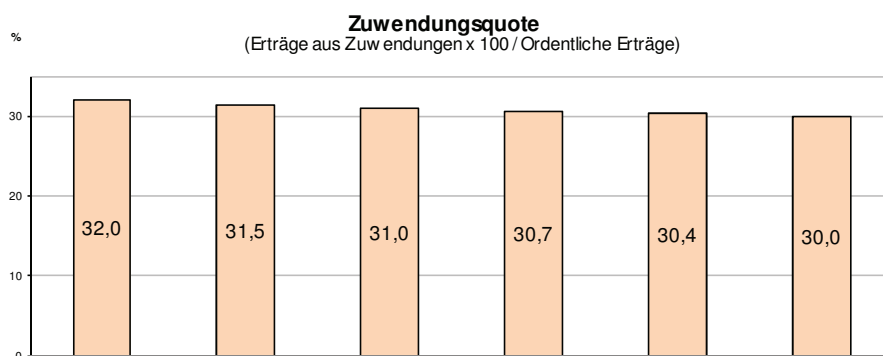
Im Rahmen der Prüfung und Bewertung der kommunalen Haushalte und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden wendet die Kommunalaufsicht bzw. der Innenminister NRW ein „Kennzahlenset“ an. Durch dieses Prüfungsinstrument erhoffen sich die Aufsichtsbehörden belastbare Grundlagen, um Kommunal- und Kreishaushalte objektiver vergleichen zu können und hierdurch einen landesweiten Erfahrungsaustausch einzuleiten.

Diese Kennzahlensystematik ist darüber hinaus auch Prüfungs- und Auswertungsgrundlage für die Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist allerdings darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die wirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen. Nachfolgend die Remscheider Vergleichszahlen:



Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Steuern u. ähnl. Abg. in Mio €	160,6	166,6	172,2	178,1	183,2	189,5
GewSt.-Uml./FinBet.F.Dt.E. in Mio €	8,1	8,8	9,0	9,2	4,9	5,1
Ordentliche Erträge in Mio €	354,8	358,3	370,4	375,1	377,1	384,2

Die Netto-Steuerquote gibt an, zu welchem Teil die Gemeinde sich "selbst" finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Für eine realistische Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinde ist es erforderlich, den Gemeindeanteil an der Gewerbesteuer und den Aufwand für die Finanzierungsbeteiligung am Fonds Deutsche Einheit in Abzug zu bringen.

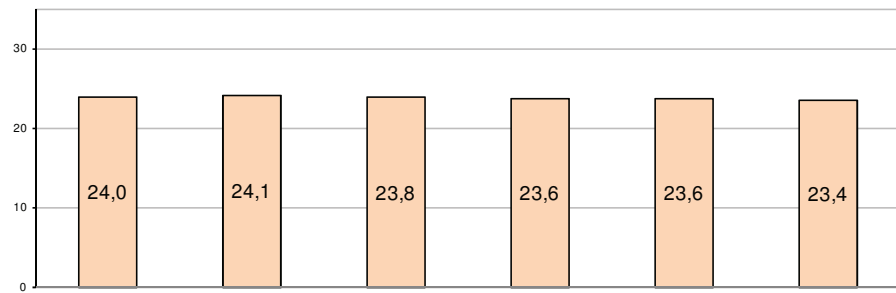


Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Erträge aus Zuwendungen in Mio €	113,6	112,8	114,7	115,0	114,5	115,1
Ordentliche Erträge in Mio €	354,8	358,3	370,4	375,1	377,1	384,2

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinden von Zuwendungen und damit Leistungen Dritter abhängig ist.

Personalintensität

Personalintensität
 Personalaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

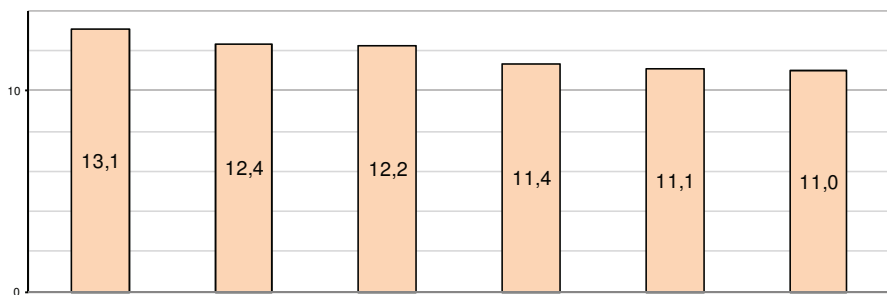


Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Personalaufwendungen in Mio €	84,4	85,8	86,3	86,7	85,9	86,1
Ordentliche Aufwendungen in Mio €	352,3	355,4	363,3	367,8	364,3	368,6

Die "Personalintensität" gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Sach- und Dienstleistungsintensität
 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen

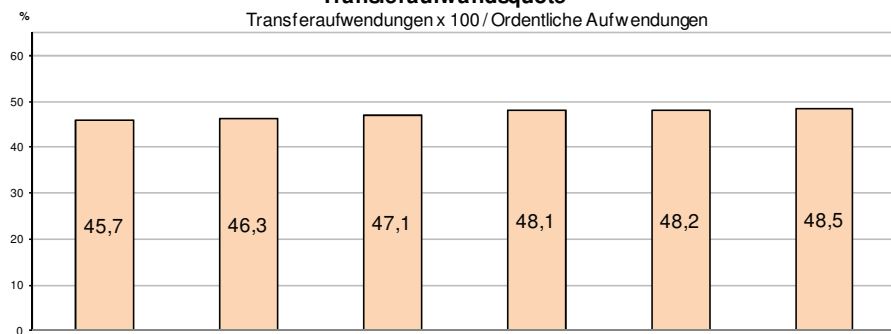


Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Aufw. für Sach- u. Dienstl. in Mio €	46,2	44,0	44,4	41,8	40,5	40,5
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	352,3	355,4	363,3	367,8	364,3	368,6

Die Kennzahl "Sach- und Dienstleistungsintensität" lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

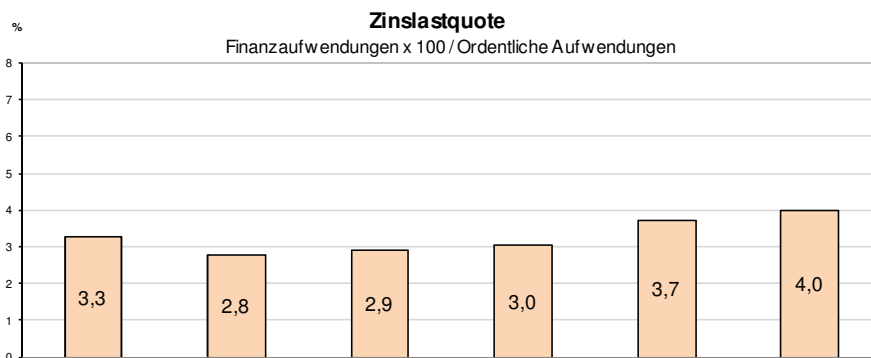
Transferaufwandsquote

Transferaufwandsquote
 Transferaufwendungen x 100 / Ordentliche Aufwendungen



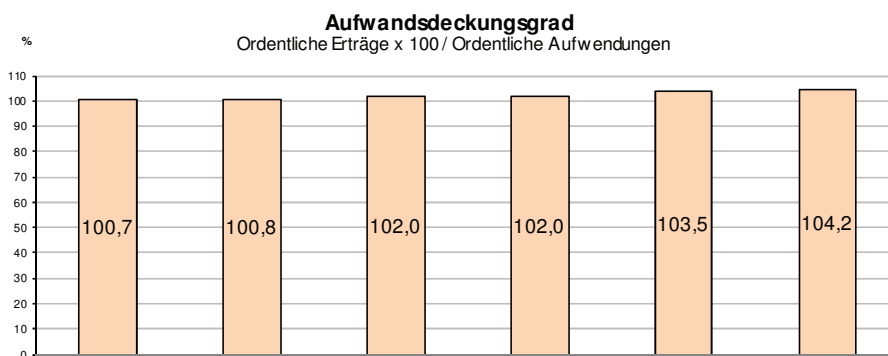
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Transferaufwendungen in Mio €	161,1	164,6	171,1	176,8	175,5	178,7
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	352,3	355,4	363,3	367,8	364,3	368,6

Die Kennzahl "Transferaufwandsquote" stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und ordentlichen Aufwendungen her.



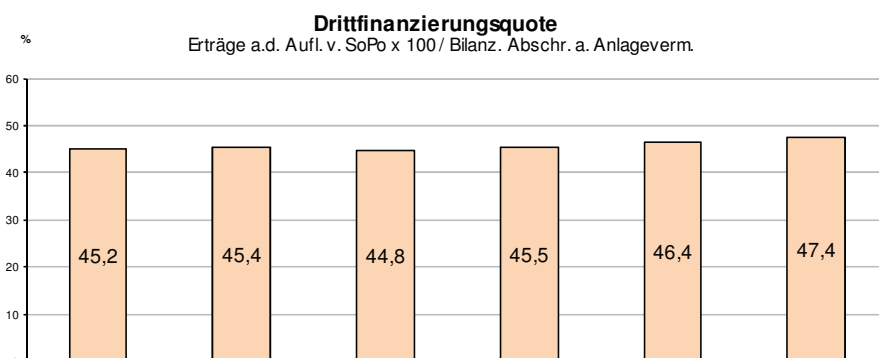
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Zinsen u. sonst. Finanzaufw. (Mio €)	11,5	9,9	10,6	11,2	13,5	14,8
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	352,3	355,4	363,3	367,8	364,3	368,6

Die Kennzahl "Zinslastquote" zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.



Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ordentliche Erträge in Mio €	354,8	358,3	370,4	375,1	377,1	384,2
Ordentl. Aufwendungen in Mio €	352,3	355,4	363,3	367,8	364,3	368,6

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.



Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Ertr. a. d. Aufl. v. SoPo in Mio €	11,5	11,2	11,3	12,0	12,1	12,8
Bilanz. Abschr. a. AV in Mio €	25,4	24,8	25,3	26,3	26,1	27,0

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abbildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch Drittfinanzierung deutlich.

Die Fehlbetragsquote kann nicht angegeben werden, da sowohl die Ausgleichs- als auch die Allgemeine Rücklage 0 € betragen und daher ein Quotient nicht berechnet werden kann.

Darüber hinaus wurden weitere Kennzahlen definiert, die auf die jeweiligen Abschlussbilanzen p. a. greifen und daher im Haushaltsplan nicht ermittelt werden können:

- Eigenkapitalquote 1 (EkQ1)
- Eigenkapitalquote 2 (EkQ2)
- Anlagendeckungsgrad 2 (AnD2)
- Infrastrukturquote (ISQ)
- Investitionsquote (InQ)
- Kurzfristige Verbindlichkeitsquote (KVbQ)
- Dynamischer Verschuldungsgrad (DVSG)
- Abschreibungsintensität (Abl)
- Liquidität 2. Grades (Li2)

Siehe hierzu den Lagebericht zum jeweiligen Jahresabschluss.